

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 34 | Mittwoch, 22. August 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel

## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

0806

#### Verfügung

#### Krankenversicherung

**Tarifverträge zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Infrastrukturbeitrag für ambulante Geburten in Geburtshäusern ab dem Jahr 2017**

**Tarifvertrag zwischen der IGGH-CH und verschiedenen, durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherern betreffend die Vergütung erbrachter ambulanter Hebammenleistungen durch vom Geburtshaus ange-stellte oder beauftragte Hebammen ab dem Jahr 2018**

#### Genehmigung

- Der Vertrag vom 22. Dezember 2017 zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von Leistungen bei einer ambulanten Geburt in Geburtshäusern gemäss KVG (Infrastrukturpauschale) wird genehmigt.
- Der Vertrag vom 8. Mai 2017 zwischen dem Geburtshaus Maternité Alpine, vertreten durch die Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH), und den Versicherern:
  - CSS Kranken-Versicherung AG
  - INTRAS Kranken-Versicherung AG
  - Arcosana AG
  - Sanagate AGalle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG, betreffend Infrastrukturbeitrag für ambulante Geburten in Geburtshäusern wird genehmigt.
- Der Vertrag vom 19. März 2018 zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und den Versicherern:
  - Aquilana Versicherungen
  - Moove Sympany AG

- SUPRA-1846 SA
  - Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskrankenkasse) Einsiedeln
  - PROVITA Gesundheitsversicherung AG
  - Sumiswalder Krankenkasse
  - Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
  - CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG
  - Atupri Gesundheitsversicherung
  - Avenir Assurance Maladie SA
  - Krankenkasse Luzerner Hinterland
  - ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
  - Vivao Sympany AG
  - KVF Krankenversicherung AG
  - Kolping Krankenkasse AG
  - Easy Sana Assurance Maladie SA
  - Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
  - Cassa da malsauns LUMNEZIANA
  - KLuG Krankenversicherung
  - EGK Grundversicherungen AG
  - sanavals Gesundheitskasse
  - Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK
  - sodalis gesundheitsgruppe
  - vita surselva
  - Verein Krankenkasse Visperterminen
  - Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative
  - Krankenkasse Institut Ingenbohl
  - Krankenkasse Turbenthal
  - Stiftung Krankenkasse Wädenswil
  - Krankenkasse Birchmeier
  - Krankenkasse Stoffel, Mels
  - Krankenkasse Simplon
  - SWICA Krankenversicherung AG
  - Galenos Kranken- und Unfallversicherung
  - rhenusana
  - Mutuel Assurance Maladie SA
  - Fondation AMB
  - Philos Assurance Maladie SA
  - Assura-Basis SA
  - Visana AG
  - Agrisano Krankenkasse AG
  - sana24 AG
  - vivacare AG
  - Gemeinsame Einrichtung KVG,
- alle vertreten durch die tarifsuisse ag, wird genehmigt.

## Aus dem Inhalt

- S. 757** Regierungsrat
- S. 758** Direktionen des Regierungsrates
- S. 762** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 763** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 764** Eidgenössische Behörden
- S. 764** Jugendgericht
- S. 765** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 765** Regionalgerichte
- S. 767** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 772** Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 772** Baupublikationen
- S. 773** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 774** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

0807

**Verfügung  
Krankenversicherung  
Tarifvertrag zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband (SHV) sowie dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Bern und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2017  
Genehmigung**

1. Der Tarifvertrag vom 7. August 2017 zwischen dem Schweizerischen Hebammenverband SHV sowie dem Schweizerischen Hebammenverband Sektion Bern und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Hebammen-Leistungen im Kanton Bern gemäss KVG wird genehmigt.

0822

**Kantonsbeiträge 2018 an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern; Leistungszusicherung und Verpflichtungskredit**

**1. Gegenstand**

Der Kanton Bern leistet seit dem Jahr 1981 Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen, Energieberatungsstellen zu führen. Gleichzeitig ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Mit diesem Beschluss werden die Kantonsbeiträge für das Jahr 2018 auf das gesetzliche Minimum von Fr. 0.80 pro Kopf festgelegt und die entsprechenden Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 809'293.60 bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Artikel 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Artikel 43–59
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21), insbesondere Artikel 56
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG.

Sie sind gebunden gemäss Artikel 48 Absatz 2 FLG in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 3 KE nG, weil nur die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindestbeiträge ausgerichtet werden. Es besteht kein Entscheidungsspielraum.

**4. Massgebende Kreditsumme**

**Kantonsbeitrag Fr. 809 293.60**  
(Fr. 0.80 pro Einwohner)

Den regionalen Energieberatungsstellen werden die folgenden Abgeltungen ausgerichtet:

- Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Oberland-Ost** Fr. 38 250.40
- Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Thun Oberland-West** Fr. 130 388.—
- Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Region Bern Mittelland** Fr. 321 676.00
- Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Emmental** Fr. 76 739.—
- Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Oberaargau** Fr. 63 689.60

Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Biel-Seeland** Fr. 135 742.40

Öffentliche regionale Energieberatungsstelle **Jura bernois** Fr. 42 808.—

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

**5. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG. Die Auszahlungen erfolgen zulasten der Rechnung 2018. Sie sind im Voranschlag 2018 berücksichtigt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto:	363200	Beiträge an Gemeinde und Gemeindeförderungen bzw. Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen
--------	--------	---

**6. Begründung**

Das kantonale Energiegesetz schreibt in Artikel 56 die Führung unabhängiger, regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonaler Abgeltungen an deren Kosten vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden bzw. Regionen mit einem Beitrag pro Einwohner an der Finanzierung der öffentlichen Energieberatung. Artikel 56 Absatz 3 KE nG sieht Beiträge des Kantons in der Höhe von Fr. 0.80 bis 1.50 pro Kopf der Bevölkerung vor. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Regierungsrat die jährlichen Beiträge fest.

Mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass die Kantonsbeiträge für das Jahr 2018 unverändert auf dem gesetzlichen Minimum von Fr. 0.80 pro Kopf verbleiben.

**7. Bedingungen**

Die Auszahlung der Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen ist an die Bedingungen gebunden, die in der kantonalen Energieverordnung definiert sind. Es wird ausdrücklich auf die Aufgaben, Qualitätsanforderungen und die Qualitätssicherung gemäss Artikel 54 und 55 KE nV hingewiesen.

**8. Eröffnung**

Dieser Beschluss wird den Planungsregionen bzw. den Regionalkonferenzen der Kantonsbeiträge durch das AUE zugestellt.

**Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**0829  
Volksabstimmung vom 25. November 2018**

**1. Eidgenössische Volksabstimmung**

Der Regierungsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Bundesrat die eidgenössische Volksabstimmung über die folgenden Vorlagen

- 1) Volksinitiative vom 23. März 2016 «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»,
- 2) Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»,
- 3) Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

auf **Sonntag, 25. November 2018** und – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – auf die vorhergehenden Tage festgelegt hat.

**2. Kantonale Volksabstimmung**

Auf den gleichen Tag hat der Regierungsrat die kantonale Volksabstimmung über die folgenden Vorlagen angesetzt (RRB 762/2018):

- 1) Änderung vom 28. März 2018 des Steuergesetzes
- 2) Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 2018 betreffend den Kredit für die Unterbringung und

Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden 2018–2020

Die Abstimmung zu den beiden kantonalen Vorlagen wurde unter dem Vorbehalt angesetzt, dass die dagegen ergriffenen Referenden zustande kommen.

**3. Versuch mit elektronischer Stimmabgabe**

Der Regierungsrat legt fest, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden – unter Vorbehalt der Zulassung durch die Bundeskanzlei – im Rahmen eines Versuchsbetriebs die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt wird.

**4. Anweisung an die Stimmausschüsse**

Die Stimmausschüsse werden angewiesen, die Ausmittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Eidgenössische Vorlagen
2. Kantonale Vorlagen
3. Allfällige Gemeindeabstimmungen und -wahlen

Es wird auf folgende Rechtsgrundlagen hingewiesen:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),
- Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister,
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV).

**Direktionen des Regierungsrates**

**Entsendegesetz  
Loi sur les travailleurs détachés**

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Herr Arun Kumar, mit Geschäftssitz Hotzenwaldstrasse 22/1, 79730 Murg Baden, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsankunft von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Gegen Herrn Eugen Beifort, Firma Beifort Küchen und Hausgeräte, Reichenaustasse 9, 78467 Konstanz, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.  
[...]
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite**

Monsieur Gino Bruni, dont le siège social est sis Via Mondo 16/17, 40127 Bologna, Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Berne (CMTBE) le 17 juillet 2018, Monsieur Gino Bruni a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Karsten Strumpf, Firma Messe- & Montageservice Strumpf, Kriegerstrasse 20, 30161 Hannover, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. [...]
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen

diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Herr Roger Greb, Firma Greb Montagen, Maarortstrasse 4, 31603 Diepenau, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.  
[...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Stefano Santomauro, dont le siège social est sis Via Frascetti 6, 10070 Balangero, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.  
[...]
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
4. A notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représenta-

tion diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Thorsten Seesun, Beratung, Service und Vertrieb, Holsteiner Strasse 9, 24582 Wattenbek, Deutschland, den Betrag der rechtskräftigen Verwaltungssanktion nachbezahlt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Die Firma van Wensen Elektrotechniken BV, Leewerf 1, 2678 KD De Lier, Niederlande, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 850.– belegt.  
[...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen

diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Fahrverbot

### Fahrverbot Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 35 011 «Mengestorf-Mittelhäusern»

Gemeinde Köniz

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 14. August 2018 den Waldstrassenplan «Mengestorf-Mittelhäusern» vom 24. Juli 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf der Gemeindeverwaltung oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 14. August 2018  
Amt für Wald des Kantons Bern  
Waldabteilung Mittelland  
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

## Konzessionen

### Gesuch um Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 in Neuenegg (Lauf-Nr. 667) für die Nutzung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung Konzessionsverfahren nach Artikel 11 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG)

Gemeinde Neuenegg

Gesuchsteller: Gemeinde Laupen, Neuengasse 4, 3177 Laupen.

Gesuch: Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 (Lauf-Nr. 667) in Neuenegg von 1978 zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Konzession soll mit der bestehenden Infrastruktur für 40 Jahre ab Ablauf der alten Konzession, das heisst bis zum 31. Mai 2058 erneuert werden. Die Entnahmemenge soll unverändert 1800 l/min betragen.

Bauliche Massnahmen sind nicht beantragt.

Beanspruchte Ausnahmen:  
– keine

Standort: Pumpwerk Ursprung, Ursprung 139, 3204 Rosshäussern, Parzelle Nr. 1635, Koordinaten E=2.587.440/N=1.196.090.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist vom 22. August 2018 bis zum 22. September 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 17. August 2018  
Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern

## Mitwirkungsverfahren

### Kantonsstrassen

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

*Kantonsstrasse Nr. 1321 Aegerten–Scheuren  
Gemeinde Schwadernau*

Bauvorhaben: 230.10696/Sanierung Kreuzung Hauptstrasse/Schulstrasse/Weidgasse.

Auflage: Vom 27. August bis 26. September 2018.  
Auflageorte: Gemeindeverwaltung Schwadernau und www.schwadernau.ch.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik der Gemeindeverwaltung Schwadernau (auch online) oder dem Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel, schriftlich mittels Fragebogen mitzuteilen. Auf eine Informationsveranstaltung wird verzichtet.

Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Strassenplanaufgabe erhoben werden.

Biel, 16. August 2018  
Oberingenieurkreis III

## Öffentliche Planaufgabe

### Nationalstrassen

*Öffentliche Auflage zweier Nationalstrassenprojekte  
Ausführungsprojekte N01 Kirchberg–Kriegstetten:  
SABA Emme und SABA Chrätzere*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planaufgabe

Das vollständige Ausführungsprojekt «N01 Kirchberg–Kriegstetten: SABA Emme» liegt vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:  
– Gemeindeverwaltung Rüttligen-Alchenflüh, Jurastrasse 19, 3422 Rüttligen-Alchenflüh.

Das vollständige Ausführungsprojekt «N01 Kirchberg–Kriegstetten: SABA Chrätzere» liegt vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:  
– Gemeindeverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 bis 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder

des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Bern, 10. August 2018 2-1  
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA  
Tiefbauamt des Kantons Bern

*N05, Ausführungsprojekt, Bereinigung Baulinien  
Grenchen–Luterbach/Rechterswil–Härkingen*

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Öffentliche Planaufgabe

Das vollständige Ausführungsprojekt liegt vom 20. August 2018 bis 19. September 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

– Gemeinde Arch, Unterdorfstrasse 12, 3296 Arch  
– Gemeindeverwaltung Leuzigen, Dorfstrasse 9, 3297 Leuzigen

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Bern, 10. August 2018 2-2  
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgabelaufgabe schriftlich und begründet bei der Aufgabelaufgabe einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Günten  
Gemeinde Hilterfingen*

Bauvorhaben: 20133; Sanierung Bushaltestelle Eichbühl.

Beanspruchte Ausnahmegenehmigungen:

– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegenehmigung nach Artikel 48 WBG.

Auflagefrist: 17. August 2018 bis 18. September 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Staatsstrasse 18, Postfach 54, 3652 Hilterfingen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt: Spraymarkierung zu neuen Elementen und deren Geometrie auf der bestehenden Fahrbahn/Trottoir.

Bern, 7. August 2018 2-2  
Oberingenieurkreis I

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Guntlen  
Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen*

Bauvorhaben: 20132; Sanierung Bushaltestelle Kirche.  
Strassenplan vom 12. Dezember 2017.

Genehmigung am 6. Juli 2018.

Auflagefrist: 23. August 2018 bis 24. September 2018.  
Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20,  
3602 Thun (Einsichtnahme nur auf Voranmeldung).

Bern, 16. August 2018  
Oberingenieurkreis I

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau  
Gemeinden Affoltern im Emmental, Auswil,  
Dürrenroth, Huttwil, Madiswil, Oeschenbach,  
Rohrbach, Sumiswald, Ursenbach, Walterswil,  
Wyssachen*

Sperrung der folgenden Kantonsstrassen für den  
Motorfahrzeugverkehr

Kantonsstrasse Nr. 23 Ramsei–Sumiswald–Huttwil,  
Strecke Sumiswald bis Huttwil.

Kantonsstrasse Nr. 229 Häusermoos–Ursenbach–  
Kleindietwil, Strecke Häusermoos bis Kleindietwil.

Kantonsstrasse Nr. 244 Langenthal–Madiswil–Hutt-  
wil, Strecke Kleindietwil bis Huttwil.

Gültigkeit: 9. September 2018, von 9.15 Uhr bis  
17.30 Uhr.

Grund der Massnahme: Durchführung des slowUp  
Emmental-Oberaargau.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende  
Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigern der  
Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau sowie  
nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen  
der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energie-  
direktion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu  
enthalten. Die angefochtene Verfügung und greif-  
bare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Ent-  
zug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung)  
kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde  
erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Geset-  
zes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3  
Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch  
Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom  
19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43  
Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008  
(SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Thun  
Gemeinde Gurzelen*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1223 Seftigen–Gurzelen, ab der  
Verzweigung Tüffi–Zihl–Tüffimatt bis zum Beginn der  
Ortschaft Gurzelen, in beiden Fahrtrichtungen.

Grund der Massnahme

Erhöhung der Verkehrssicherheit und Schutz be-  
stimmter Strassenbenützer. Einheitliches Geschwin-  
digkeitsregime. Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b  
der Signalisationsverordnung SSV vom 5. Septem-  
ber 1979 wird erfüllt.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des be-  
treffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen,  
Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert  
30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Be-  
schwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energie-  
direktion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011  
Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in  
zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag,  
die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine  
Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift  
zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greif-  
bare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis II

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Rothrist  
20021; Neubau Radstreifen Seeberg  
Gemeinde Seeberg*

Teilstrecke: Hellsau–Seeberg, ab Restaurant Freien-  
hof bis Seeberg innerorts.

Dauer: Samstag, 1. September 2018, 5 Uhr bis Sonn-  
tag, 2. September 2018, 2 Uhr.

Verkehrsführung: Die Umleitung für den motorisierten  
Verkehr wird über St. Niklaus-Wynigen–Hermiswil–  
Bollodingen–Oberönz erfolgen.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können  
die Baustelle unter erschwerten Bedingungen pas-  
sieren. Die Busverbindungen Aare Seeland mobile  
werden entsprechend umgeleitet.

Grund: Belagsarbeiten.

Bei schlechter Witterung wird die Sperrung auf den  
8. September oder auf den 15. September 2018  
verschoben.

Burgdorf, 17. August 2018  
Oberingenieurkreis IV

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–  
Langnau  
2018; Verkehrssanierung Worb  
Gemeinde Worb*

Teilstrecke: Rubigen–Worb, ab Kreisel Rubigen-  
strasse bis Käserei-Kreisel.

Dauer: Sonntag, 26. August 2018, 6 Uhr bis und  
mit Montag, 27. August, ca. 5 Uhr (Bei schlechter  
Witterung verschiebt sich der Zeitraum der Sperrung  
um eine Woche).

Verkehrsführung: Der Durchgangsverkehr von Lang-  
nau/Luzern führt über die Bahnhofstrasse und der  
Durchgangsverkehr von Bern nach Langnau/Luzern  
über die Bernstrasse. Während der Sperrung der  
Rubigenstrasse wird auf der Bernstrasse eine Ein-  
bahnsignalisation eingerichtet.

Einschränkungen: Das Trottoir ist von den Bau-  
arbeiten nicht betroffen und steht für den Fuss- und  
Veloverkehr zur Verfügung.

Grund: Belagsarbeiten.

Bern, 17. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie  
folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern–Wattenwil  
Teilstück Miesch Längenbühl/Halte Längenbühl  
Gemeinde Längenbühl  
SI Oberland Nord: Betrieb*

Streckenabschnitte:

Koordinaten 2.607.068.89/1.178.163.49 Halte Län-  
genbühl.

Koordinaten 2.607.607.34/1.178.179.62 Miesch  
Längenbühl.

Dauer:

Ab Mittwoch, 22. August bis Dienstag, 4. September  
2018, ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.  
Vorarbeiten und Belagfräsen vom Mittwoch, 22. Au-  
gust bis Freitag, 31. August 2018.

Belagseinbau von Montag, 3. September, Miesch  
Längenbühl–Halte Längenbühl (Fahrtrichtung Thier-  
achern–Wattenwil)

Belagseinbau von Dienstag, 4. September, Halte  
Längenbühl–Miesch Längenbühl (Fahrtrichtung  
Wattenwil–Thierachern).

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung erfolgt ein-  
spurig, mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeig-  
neten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie  
tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassen-  
abschnitt.

Uetendorf, 13. August 2018  
Strasseninspektorat Oberland Nord

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie  
folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern–Wattenwil  
Teilstück Schulhaus Längenbühl/Dörfli Forst  
Gemeinde Forst Längenbühl  
SI Oberland Nord: Betrieb*

Streckenabschnitte:

Koordinaten 2.606.805.95/1.178.472.40 Schulhaus  
Längenbühl.

Koordinaten 2.606.391.71/1.179.100.22 Dörfli Forst.

Dauer:

Ab Montag, 3. September bis Freitag, 14. September  
2018, ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.  
Vorarbeiten und Belagfräsen vom Montag, 3. Sep-  
tember bis Mittwoch, 12. September 2018.

Belagseinbau vom Donnerstag, 13. September,  
Schulhaus Längenbühl–Dörfli Forst (ganze Fahrbahn).

Verkehrsführung: Am Donnerstag, 13. September  
erfolgt der Belagseinbau auf dem aufgeführten  
Strassenabschnitt. Die Strecke ist für den Verkehr  
vom 13. September, 6 Uhr bis 14. September, 6 Uhr  
gesperrt. Umleitungen über Gurzelen oder Blumen-  
stein werden signalisiert.

Infos der Verkehrsbetriebe STI werden an den Bus-  
haltestellen angebracht.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeig-  
neten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie  
tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassen-  
abschnitt.

Uetendorf, 16. August 2018  
Strasseninspektorat Oberland Nord

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom  
4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassen-  
verordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)  
wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1422 Lützelflüh–Goldbach  
Gemeinde Lützelflüh  
Sanierung Bahnübergang Dorf Lützelflüh*

Teilstrecke: Bahnübergang Lützelflüh Dorf.

Dauer: Freitag, 31. August 2018, ab 19 Uhr bis  
Montag, 3. September 2018, 6 Uhr.

Verkehrsführung: Die Umleitung ist signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanieren des BLS-Bahnübergangs.

Grünenmatt, 15. August 2018  
Strasseninspektorat Emmental

Getützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken  
Gemeinde Beatenberg  
20146; Instandsetzung Brüstungsmauern Balmholz West*

Teilstrecke: Östlich Zufahrt Steinbruch Balmholz, Koordinaten 625.150/170.220.

Dauer: 3. September bis 23. November 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Strassenbauarbeiten.

Thun, 10. August 2018  
Oberingenieurkreis I

Getützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Bern–Belp–Seftigen–Thun  
20022; Lärmsanierung Weissenstein-  
und Seftigenstrasse, Bern  
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Weissensteinstrasse, Abschnitt Turnierstrasse–Könizstrasse.

Dauer: Samstag, 25. August 2018 ab 6 Uhr bis Montag, 27. August 2018, 5 Uhr.

Reservdatum: Samstag, 1. September 2018 ab 6 Uhr bis Montag, 3. September 2018, 5 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung

Privatverkehr: Die Zufahrt zu den Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse ist nicht möglich. Die an diesem Wochenende benötigten Fahrzeuge sind ausserhalb der Baustelle abzustellen.

Velo: Der Veloverkehr wird über die Fischermättelstrasse geführt.

Fussgänger: Während den Bauarbeiten bleibt der Gehweg entlang der Weissensteinstrasse offen. Die Liegenschaften entlang der Weissensteinstrasse sind für Fussgänger jederzeit erreichbar.

Grund: Einbau lärmindernder Strassenbelag.

Bern, 7. August 2018  
Oberingenieurkreis II

Getützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–  
Metzgerhüsi*

Strecke: Worb, SBB-Bahnübergang Rubigenstrasse gesperrt.

Dauer: Nacht vom 31. August/1. September 2018, ab 21 Uhr bis ca. 6 Uhr.

Grund: Belagsarbeiten beim Bahnübergang.

Verkehrsführung: Der Bahnübergang auf der Rubigenstrasse in Worb SBB, bleibt für den motorisierten Durchgangsverkehr in beiden Fahrtrichtungen gesperrt. Die signalisierte Umleitung führt ab Kreisel in Rubigen über Allmendingen und Rüfenacht nach Worb und umgekehrt.

Von Worb her ist die Zufahrt bis zum Bahnhof und zur Landi möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Münsingen, 16. August 2018  
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Getützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert/gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Lyss–Bern  
Gemeinde Brügg  
10798; vfm Brügg, Hauptstrasse/Bielstrasse B1*

Teilstrecke: Hauptstrasse, Kreisel Bahnhofstrasse bis Kreisel Poststrasse.

Dauer: 20. August 2018 bis Februar 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Die Bahnhofstrasse wird von Seite Hauptstrasse gesperrt. Der Zugang zu den Parkplätzen beim Restaurant Bahnhof ist von Seite Bahnhof gewährleistet. Die Buslinien 7, 12 und 75 werden über die Mattenstrasse zum Bahnhof geführt.

Grund: Umbau Kreisel Bahnhofstrasse und Kernzone.

Biel, 9. August 2018  
Oberingenieurkreis III

## Wasserbau

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

*Gemeinde Linden*

Wasserbauträger: Einwohnergemeinde Linden.

Gewässer: Hämli mattgrabe (83185).

Ort: Gridenbühl.

Koordinaten: 2.618.847/1.188.581.

Vorhaben: Revitalisierung Gridenbühl.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone gemäss Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG sowie Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 22. August 2018 bis 24. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Linde, Dorfplatz 2, 3673 Linden.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 16. August 2018  
Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern

**Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

*Gemeinde Worben*

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Worben.

Gewässer: Luterbächli (78386).

Ort: Worben, Paletzey, Koordinaten 2.588.982/1.216.981

Vorhaben: Revitalisierung Mittellauf Luterbächli.

Das Wasserbauprojekt umfasst die Schaffung einer neuen Giesse (ca. 192 m) und eines offenen Gewässerlaufs auf einer Strecke von ca. 159 m.

Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:

- Trennung der Giesse und des neuen Bachlaufs durch eine Wasserscheide
- Ausdolung des Luterbächlis und teilweise Entfernung der alten Bachleitung
- Einbau einer Kiessohle, anlegen von Kiesbänken
- situativ Sohlenabdichtung und örtliche Ufersicherungen
- Gestaltung von Steil- und Flachuferbereichen
- Anpassung von Einläufen
- Neubepflanzung des Gewässerraums

Kulturland als auch Fruchtfolgeflächen werden durch das Projekt beansprucht.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111).
- Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

Auflage- und Einsprachefrist: 16. August bis 17. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Worben.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Biel/Bienne, 6. August 2018  
Oberingenieurkreis III  
Tiefbauamt des Kantons Bern

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Klossner geb. Ruch, Lina**, geboren am 26. September 1929, verwitwet, von Diemtigen BE, wohnhaft gewesen Untere Haltenstrasse 4, 3775 Lenk, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Halten, 3775 Lenk, verstorben am 10. März 2018 in Lenk.

Eingabefrist bis und mit 13. September 2018.

Anmeldestellen:

- Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin: Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Postfach 98, 3792 Saanen
- Für Guthaben der Erblasserin: Markus Bähler, Notar, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

Massaverwalter: Markus Bähler, Notar, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

Oey, 2. August 2018  
Der Beauftragte: Markus Bähler, Notar

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

## Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Frutiger geb. Klement**, Christine, geboren am 30. Oktober 1958, Tochter des Albert und der Hildgard Klement geb. Mittellehner, von Ringgenberg BE, geschieden, wohnhaft gewesen Salzhubelweg 4, 3805 Goldswil, verstorben am 2. Juni 2018 in Unterseen BE.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der Urkunden, die ihre Erbberechtigung nachweisen, schriftlich bei Bretscher & Lüthi – Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen, zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das beauftragte Notariat zu richten.

Unterseen, 27. Juli 2018 3-3  
Die Beauftragte: Tina Lüthi, Notarin

**Signorile geb. Tonna**, Anna Genoveffa, geboren am 24. April 1932, Witwe des Attilio Signorile, italienische Staatsangehörige, Tochter der Lucia Tonna (Witwe von Antonio Mabellini), wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 37, 3014 Bern, Schweiz, verstorben am 14. März 2013 in Bern.

Im Nachlass von Anna Genoveffa Signorile-Tonna hat das Erbschaftsamt der Stadt Bern einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt.

Gesetzliche Erben sind die Eltern mütterseits, Giovanni Tonna und Rosa Tonna geborene Pacciarelli bzw. deren Nachkommen. Die gesetzlichen Erben werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes, unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden, schriftlich beim Notariat Heinz Güntert und Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern, zu melden.

Bern, 8. August 2018 3-2  
Der Beauftragte: Jörg Zeller, Notar

**Steiner geb. Buri**, Susanna Katharina, geboren am 8. November 1922, Tochter des David und der Katharina Buri-Lörtscher, verwitwet, von Trub BE, wohnhaft gewesen Grydenweid 587, 3766 Boltigen, verstorben am 14. Februar 2018 in Erlenbach im Simmental.

Im Nachlass von Susanna Katharina Steiner geb. Buri hat der Gemeinderat Boltigen einen Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) angeordnet und den unterzeichnenden Notar mit dessen Durchführung beauftragt. Der Gemeinderat Boltigen hat zudem eine Erbschaftsverwaltung angeordnet.

Die Verstorbene hat kein Testament hinterlassen. Dem Notar wurde kein Erbvertrag vorgelegt. Die Verstorbene hat gemäss Auszug des Zivilstandsamtes keine Nachkommen hinterlassen. Die Eltern David und Katharina Buri-Lörtscher sind verstorben. Die beiden Geschwister Johannes Buri-Wittwer und David Buri sind kinderlos verstorben. Der Vater hat aus erster Ehe drei Kinder (Halbgeschwister der Erblasserin), nämlich Bertha Mathys geb. Buri, geboren am 15. August 1886, Emil Buri, geboren am 20. März 1888, und Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889. Von Bertha Mathys geb. Buri sind folgende Nachkommen als Erben bekannt:

- Pia Egger geb. Geiser, geboren am 20. Februar 1961, Eifenauweg 15, 3006 Bern
- Reto Geiser-Hügli, geboren am 10. März 1967, Wegmühlegässli 62, 3072 Ostermundigen
- Therese Kramer geb. Mathys, geboren am 18. August 1945, Ziegeleistrasse 13, 3612 Steffisburg
- Dora Nussbaum geb. Mathys, geboren am 7. Oktober 1948, Brunismattweg 5, 3665 Wattenwil

Für die beiden Halbbrüder Emil Buri, geboren am 20. März 1888, und Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889, konnte das Zivilstandsamt Kreis Oberland West keinerlei Dokumente ausstellen, da im entsprechenden Bürgerrodel keine weiteren Vermerke aufgeführt sind. Womöglich sind beide Personen ins Ausland ausgewandert, was jedoch nirgends vermerkt worden ist.

An die unbekanntenen Erben der Verstorbenen, insbesondere an den Halbbruder Emil Buri, geboren am 20. März 1888, bzw. dessen Nachkommen, und den Halbbruder Alfred Buri, geboren am 26. Mai 1889 bzw. dessen Nachkommen, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf den Nachlass Anspruch erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Zweisimmen, 30. Juli 2018 3-3  
Beat Balmer, Notar und Rechtsanwalt  
Mühlegasse 1, 3770 Zweisimmen

## Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Bauer, Ellen** Esther, geboren am 9. November 1924, von Zürich, geschieden, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Gesellschaftsstrasse 30, ist am 14. Juli 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 20. August 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. August 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 10. August 2018 3-2  
Jonas Rieder, Notar

**Brühlhart geb. Portmann**, Rosa, von Ueberstorf FR, geboren am 28. Mai 1921, verwitwet, Tochter des Anton Ludwig und der Lina geb. Stämpfli, wohnhaft gewesen in 3047 Bremgarten bei Bern, Kalchackerstrasse 20, verstorben am 20. Juli 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Bremgarten bei Bern am 7. August 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Präsidiales, Chutzenstrasse 12, 3047 Bremgarten bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Bremgarten bei Bern, Chutzenstrasse 12, 3047 Bremgarten bei Bern.

Bremgarten bei Bern, 8. August 2018 3-3  
Gemeinderat Bremgarten bei Bern

**Fischer geb. Bangerter**, Margrith, geboren am 27. April 1926 in Aarau AG, von Meisterschwanden AG, verwitwet seit 20. Januar 1993 von Willi Fischer, Tochter des Hermann und der Susanna Bangerter, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, verstorben am 22. November 2017 in Bern.

Letztwillige Verfügungen vom 23. Januar 1971 und 16. September 2011, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 31. Juli 2018 3-3  
Christian Neuenschwander, Notar

**Marchand geb. Wyss**, Dora, Tochter des Ernst und der Margaritha Wyss-Weber, geboren am 14. Februar 1940, verwitwet, wohnhaft gewesen Berschelstrasse 7, 3780 Gstaad, ist am 12. Juli 2018 verstorben.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 15. Juni 2016. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notar Niklaus Würsten, Suterstrasse 8, 3780 Gstaad.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Der Beauftragte: 3-1  
Niklaus Würsten, Notar

**Müller, Claire** (Klara), geboren am 25. Februar 1919, von Waldkirch SG, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Unterer Quai 45, verstorben am 15. August 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 5. April 2016 eine letztwillige Verfügung abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Die Verfügung liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 22. August 2018 3-1  
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

**Reusser, \*Margaretha\*** Anna, Tochter des Hans Walter und der Anna Maria geb. Paulin, geschieden, geboren am 8. September 1922, von Rüderswil BE, wohnhaft gewesen Schänzlistrasse 63, 3013 Bern, Alterszentrum Viktoria, verstorben am 7. Juli 2018. Die Mutter war italienische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 27. September 1997 eröffnet am 2. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 8. August 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Russo**, Antonio, Sohn des Francesco und der Oronza geb. Zocco, Ehemann der Cosima geb. Negro, geboren am 18. November 1936, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Wachtelweg 17, 3012 Bern, verstorben am 30. Juli 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Februar 2018 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. August 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 22. August 2018 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Winiger-Glanzmann, Josef Oswald**, geboren am 30. Oktober 1941, von Muri AG, verwitwet, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 27, 3234 Vinelz, ist am 26. Mai 2018 verstorben.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 17. Februar 2018. Für gesetzliche Erben gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Auflage bei Notarin Jeannette Itten-Lauper, Notariat & Advokatur Markus Itten, Müntschemiergasse 1, 3232 Ins.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei der beauftragten Notarin schriftlich einzureichen.

Die Beauftragte: 3-3  
Jeannette Itten-Lauper, Notarin

**Wytenbach, Therese Heidi**, geboren am 12. Juni 1929, von Kirchdorf, ledig, Tochter des Walter und der Frieda Bertha Wytenbach geb. Mischler, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne, Büttenbergstrasse 37, ist am 24. Juli 2018 in Biel/Bienne gestorben.

Letztwillige Verfügung vom 8. Dezember 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 9. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-2

**Zulliger, Ursula Helena**, geboren am 2. Januar 1941, von Madiswil BE, ledig, Tochter des Ernst Paul und der Helena Zulliger geb. Thomi, wohnhaft gewesen in 2502 Biel/Bienne, Murtenstrasse 41, ist am 1. Juli 2018 in Bern gestorben.

Testament vom 17. Juni 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 14. August 2018 durch Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Biel/Bienne.

Für die gesetzlichen Erben gilt diese Publikation als Eröffnung nach Massgabe von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Rudolf Meier, Rechtsanwalt und Notar, Jurastrasse 15, 2502 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist seit der dritten Publikation beim beauftragten Notar schriftlich einzureichen. 3-1

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Bosshard geb. Müller, Rosa Anna**, geboren am 24. Dezember 1917, des Xaver und der Elise Sophie geb. Bollmann, von Zürich, verwitwet seit 30. Juni 1989 von Gottlieb Bosshard, wohnhaft gewesen in 3027 Bern, Waldmannstrasse 45C16, gestorben am 2. August 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. April 1988 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Gottlieb Bosshard, geboren am 7. April 1914, von Zürich, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 22. August 2018 3-1  
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

**Fischer, Willi**, geboren am 8. Oktober 1923 in Aarau AG, von Meisterschwanden AG, verheiratet mit Margrith Fischer geb. Bangerter (verstorben am 22. November 2017) seit dem 31. März 1951, Sohn des Otto und der Marie geb. Eggimann, verstorben am 20. Januar 1993 in Bern.

Erbvertrag vom 23. Januar 1971. Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, Vor- und Nacherbeneinsetzung. Vorerbe: Margrith Fischer-Bangerter bzw. Roland Fischer (Sohn, noch lebend). Nacherben sind die gesetzlichen Erben.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Christian Neuenschwander, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 31. Juli 2018 3-3  
Christian Neuenschwander, Notar

**Glatthard geb. Bessire, Marie Rosa Ida**, geboren am 8. Dezember 1922, von Grindelwald BE, verwitwet seit 23. August 2008, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Neumarktstrasse 35, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schüsspark, Biel/Bienne, verstorben am 29. Juni 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 19. Juni 2008 einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 8. August 2018 3-3  
Die Eröffnungsbehörde: Daniel Graf, Notar

## Ehevertrag und Erbvertrag, Eröffnung

Die hiernach genannte Person hat einen Ehe- und Erbvertrag hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt die hiernach folgende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundene Verfügung Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Zuberbühler geb. Fuchs, Anna**, geboren am 4. Mai 1927, von Schwellbrunn AR, verwitwet, wohnhaft gewesen Pleerweg 47, 3400 Burgdorf, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg in Bern, verstorben am 3. März 2018.

Ehe- und Erbvertrag zwischen den Ehegatten Anna und Willy Zuberbühler-Fuchs vom 9. März 2003 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeseinsetzung.

Auflage bei Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg, Telefon 031 809 00 02.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Peter G. Augsburger, Gurnigelstrasse 1, 3132 Riggisberg.

Riggisberg, 13. August 2018 3-1  
Der Beauftragte: Peter G. Augsburger, Notar

## Eidgenössische Behörden

### Departement VBS

#### Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Wpl Wangen an der Aare – Wiedlisbach; Neubau und Sanierung Kasernen Mitwirkung und Anhörung vom 21. August 2018

Gemeinden Wangen an der Aare und Wiedlisbach

Gesuchstellerin: armasuisse Immobilien.

Gegenstand: Ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren nach dem Militärgesetz (SR 510.10) und der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51).

Gesuchsdossier:

- Projektbeschreibung
- Baubeschrieb
- Planbeilagen
- Beilagen auf CD (Rodungskonzept, Pfählungskonzept usw.)

Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren: Nach Artikel 126 und 126d MG in Verbindung mit Artikel 62a des Regierungsrats- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die militärische Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei den Gemeinden Wangen an der Aare sowie Wiedlisbach schriftliche Anregungen einzureichen.

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen können bei den Gemeinden Wangen an der Aare sowie Wiedlisbach vom 24. August 2018 bis 24. September 2018 eingesehen werden.

Einsprache: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (SR 711) Partei ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, bis spätestens am 24. September 2018, bei den Gemeinden Wangen an der Aare oder Wiedlisbach zuhanden der Genehmigungsbehörde einreichen. Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

21. August 2018  
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

## Jugendgericht

### Verfügung

Kantonales Jugendgericht

**Meyer, Michael René**, Privatkläger, wird mitgeteilt, dass er sich im Verfahren als Privatkläger gestellt und einen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 350.– geltend gemacht hat. Die Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht des Kantons Bern findet am 17./21. September 2018 statt und er wird gemäss Artikel 20 Absatz 2 JStPO nicht zum Termin vorgeladen. Damit das Jugendgericht über die Forderung entscheiden kann, wird ihm eine Frist bis 3. September 2018 gesetzt um entsprechende Belege (z. B. Kaufquittung) einzureichen. Über den Ausgang des Verfahrens wird er benachrichtigt.

Die Jugendgerichtspräsidentin: Strasser

amtsblatt@gassmann.ch



## Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

Die Beschlagnahme folgender Vermögenswerte wurde aufgehoben:

– Fr. 250.–

**Lazar**, Paula-Mihaela wird aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer BJS 17 12964 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, Ländtestrasse 20, Postfach 1180, 2501 Biel, anzu-melden.

Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Vermögenswerte an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez  
i. V. V. Meier, a. o. Staatsanwältin

2-2u

## Busse

### Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugend-anwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schullos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 150.– (Strafbefehl vom 6. März 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugend-anwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schullos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

**Boufma Sidhme**, geboren am 12. August 2000 in Algerien, von Algerien, alias Boufarma Sayed Ahmed, geboren am 1. Januar 2000 in Algerien, von Algerien.

Die a. o. Jugend-anwältin: V. Jezler

### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugend-anwaltschaft Region Emmental-Ober

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse von Fr. 90.– nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse von Fr. 90.– in einen Freiheitsentzug von zwei Tagen umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugend-anwaltschaft einzureichen.

– **Khala Nazad Shaho**, geboren am 31. Januar 2001 in Iran, von Iran (Aufenthaltsstatus N), Sohn des Abubakier Khala Nazad und der Piruz Gulnazi

Der Jugend-anwalt: A. Schild

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begrün-

dung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Jobe, Claudia, geboren am 21. November 1964, von Avers GR und Domleschg GR, wohnhaft Jurastrasse 44, 3013 Bern (AHV-Nr. 756.9015.8092.11) vertreten durch Fürsprecher Peter Weibel, Advokaturbüro Weibel & Wenger, Jurastrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Jobe**, Mouhammed, geboren am 8. Dezember 1967, von Gambia, unbekanntes Aufenthaltes, (AHV-Nr. 756.0885.0572.14) Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Die zwischen den Parteien am 27. Februar 2002 vor dem Zivilstandsamt Bern geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Das gemeinsame Kind – Mbye Baboucarr Mussa, geboren am 18. Oktober 2003 wird unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Mutter Claudia Jobe gestellt.
- Es wird festgestellt, dass zwischen Mouhammed Jobe und dem Kind Mbye Baboucarr Mussa grundsätzlich ein gegenseitiges Recht auf regelmässigen persönlichen Kontakt besteht. Aufgrund der Abwesenheit von Mouhammed Jobe und des Alters des Kindes wird von einer detaillierten Regelung abgesehen.
- Mouhammed Jobe hat für das Kind – Mbye Baboucarr Mussa – ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Barunterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich zum Voraus von Fr. 500.– zu leisten. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Leistung eines Betreuungsunterhaltes nicht gegeben sind. Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten. Mouhammed Jobe hat den Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.–, gestützt auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Kindes ordentlicherweise abgeschlossen ist. Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht begriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Mouhammed Jobe darauf Anspruch hat und sie nicht von Claudia Jobe bezogen wird. Sie wird in erster Linie von Claudia Jobe bezogen.
- Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen folgende Beträge (Unterdeckung):  
– bis und mit Oktober 2019: Fr. 470.– (Phase 1)  
– ab November 2019: Fr. 410.– (Phase 2)
- Gestützt auf Artikel 52<sup>bis</sup> AHVV wird die ganze Erziehungsgutschrift Claudia Jobe angerechnet.
- Die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags erging aufgrund folgender Werte:  
Einkommen netto pro Monat, inklusive Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exklusiv Familienzulagen  
Mouhammed Jobe: Fr. 3500.– (hypothetisch)  
Claudia Jobe: Fr. 4000.–  
Kind Mbye: Fr. 230.– in Phase 1  
Fr. 290.– in Phase 2  
Vermögen ist alleits keines vorhanden.
- Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.1 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

Frankenbetrag gemäss Ziffer 4 x  
neuer Indexstand

102.1 Punkte

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Mouhammed Jobe entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

- Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
- Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Teilung der Austrittsleistungen, gestützt auf Artikel 124b Absatz 2 ZGB, nicht gegeben sind.
- Es wird festgestellt, dass die Parteien auf dem heutigen Besitzstand güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
- ...
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2000.– (inklusive Auslagen/Publikationen), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 500.– und belaufen sich somit auf Fr. 1500.–. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
- (...)
- (...)
- Der anwesenden Klägerin mündlich und schriftlich eröffnet und begründet, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung. Dem Beklagten schriftlich durch Publikation zu eröffnen:  
Schriftlich mitzuteilen:  
– auszugsweise dem Kind Mbye

Der Gerichtspräsident: Gerber

**Barbosa Moreira Elder Filipe**, vormals wohnhaft Sulgenrain 22/J2 in 3007 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des René Lanz und des Donato Gregorio, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 16. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 1-Zimmer-Wohnung/J2 inklusive Nebenraum (Keller) am Sulgenrain 22, 3007 Bern, innert zehn Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheids zu räumen und zu verlassen und die Schlüssel den Gesuchstellern auszuhandigen.
- Soweit weitergehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, können die Gesuchsteller die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die Gesuchsteller.
- Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 770.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 655.– und den Gesuchstellern werden Fr. 115.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Gesuchstellern Fr. 770.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 655.–) zu ersetzen.
- Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- [...]

**Simon Philippe**, unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Nyffeler AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 16. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, den Einstellhallenplatz Nr. 38, 1. UG, EH am Stockerenweg I in 3014 Bern innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheids zu räumen und zu verlassen.
- Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der

Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die Gesuchstellerin.

- Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 620.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 545.– und der Gesuchstellerin werden Fr. 75.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin Fr. 620.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 545.–) zu ersetzen.
- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 600.– zu bezahlen.
- [...]

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter  
i. V. Luginbühl, Gerichtspräsidentin

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Ademi Nuhi**, vormals wohnhaft Jakob-Stämpflistrasse 125 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Ruth Eberwein Ambuto, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 2. August 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Auf das Gesuch um Ausweisung vom 3. Mai 2018 wird nicht eingetreten.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.– werden der gesuchstellenden Partei auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss verrechnet.
- Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- Zu eröffnen:
  - der gesuchstellende Partei (LSI)
  - der gesuchsgegnerischen Partei (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

#### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

**Vergeiner**, Alexander, vormals wohnhaft Weiermattweg 21 in 3098 Köniz, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Rudolf Bucher, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 11. Juli 2018 und die Verfügung vom 23. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung am Weiermattweg 21 in 3098 Köniz gerichtlich auszuweisen sei.
- Vom Eingang des Gesuches am 12. Juli 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 23. Juli 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Die Rechtshängigkeit ist am 11. Juli 2018 (Postaufgabe) eingetreten.

- Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 031 635 46 18) zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
- Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Sen Mehmet und Sen Derya**, vormals wohnhaft Mattenstrasse 3 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Komforthof AG, Gesuchstellerin, nachstehender Verfügung vom 5. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Gesuch vom 20. Juni 2018 ist am 21. Juni 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 20. Juni 2018 eingetreten.
- Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 28. Juni 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
- Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird den gesuchsgegnerischen Parteien zugestellt.
- Den gesuchsgegnerischen Parteien wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
- Zu eröffnen:
  - (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Die unbekanntete im Grundbuch als Miteigentümerin zu 7/40 an Gals-Grundbuch Blatt Nr. 113 eingetragene **Maria Rosina Schreier-Schwab** bzw. deren unbekanntes Erbinnen und/oder Erben oder andere Rechtsnachfolger wird/werden hiermit aufgefordert sich innert sechs Monaten, vom Tag der ersten Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichnenden RichterIn zu melden, sofern sie weiterhin Anspruch am genannten Miteigentum erheben. Andernfalls wird ein Vertreter eingesetzt und dieser ermächtigt, das Miteigentum entschädigungslos an die Einwohnergemeinde Gals zu inskünftigem Eigentum und Unterhalt abzutreten.

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Zivilverfahren Gebreyesus Noah, geboren am 17. Oktober 2012, von Eritrea, wohnhaft bei seiner Mutter, Gebreyesus Rhistiale, wohnhaft route de Brügg 64, 2503 Biel/Bienne, Beiständin Lara Reichenbach, Dienst für Kinder und Jugendliche, Zentralstrasse 49, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne, Kläger, gegen Gebreyesus, Rhistiale, Brüggstrasse 64, 2503 Biel/Bienne, Beklagte, **Gerezgiher Gebremichael Berhe**, unbekanntes Aufenthaltes, Beklagter, betreffend Anfechtung Kindesverhältnis.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Es wird festgestellt, dass die Zustellung an den beklagten Gerezgiher Gebremichael unmöglich bzw. mit ausserordentlichen Umständen verbunden wäre.
- Die Parteien werden aufgefordert, dem Gericht bis spätestens 29. August 2018 mitzuteilen, ob sie einverstanden sind, dass im vorliegenden Verfahren auf dem schriftlichen Weg entschieden wird.

- Dem Kläger und der beklagten Gebreyesus Rhistiale unter Beilage je einer Kopie der Notifikation des Ministeriums für ausländische Angelegenheiten in Addis Abeba mit Datum vom 19. April 2018, dem beklagten Gerezgiher Gebremichael mittels Publikation.

Geresus Kobob, Geresus Tedros, wohnhaft Brüggstrasse 64, 2503 Biel/Bienne, Beiständin Jolanda Steiner, Dienst für Kinder und Jugendliche, Zentralstrasse 49, Postfach 1120, 2501 Biel/Bienne, und Geresus Tsega, wohnhaft Brüggstrasse 64, 2503 Biel/Bienne, Kläger, gegen **Nega Embafrash**, wohnhaft 6864 Larmanda St. Apt. 207, Dallas TX 75231, P.O.BOX 741021, USA, Beklagter.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Es wird festgestellt, dass eine Zustellung an den Beklagten unmöglich bzw. mit ausserordentlichen Umständen verbunden ist.
- Die Parteien werden aufgefordert, dem hiesigen Gericht bis spätestens 30. August 2018 mitzuteilen, ob sie mit einem schriftlichen Entscheid im vorliegenden Verfahren einverstanden sind. Der schriftliche Entscheid wird dem Wortlaut der zwischen den Parteien unterzeichneten Vereinbarung entsprechen.
- Den Parteien zu eröffnen, dem Beklagten durch Publikation

Der Gerichtspräsident: Sidler

#### Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Abotsi Tsatsou Kossivi Edem, geboren am 4. Juli 1965, von Deutschland, wohnhaft Badhausstrasse 5, 3063 Ittigen, Ehemann und **Agbekponou Ablavi Charlotte**, geboren am 7. Februar 1985, von Togo, unbekanntes Aufenthaltes, Ehefrau, betreffend Ehescheidung (Teileinigung).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Es wird festgestellt, dass der Gerichtskostenvorschuss am 5. Juni 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen ist.
- Der Termin zur Vergleichsverhandlung und Anhörung der Ehegatten gemäss Artikel 111/112 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der Artikel 274 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Mittwoch, 5. September 2018, 15 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Beratungszimmer 5, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Ehegatten rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Das Gericht benötigt bis spätestens am 29. August 2018 noch folgende Unterlagen:
  - von beiden Ehegatten:
    - eine aktuelle Bestätigung, der ab Heirat bis am 13. April 2018 erworbenen Austrittsleistung (Pensionskassenguthaben) inklusive Durchführbarkeitserklärung
    - Angaben zu den monatlichen Ausgaben
- Das Gericht macht betreffend beiden Ehegatten je eine schriftliche Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, ob eine Vorsorgeeinrichtung an die Zentralstelle 2. Säule ein Austrittsleistungs-

**Zahlungsbefehl**

**Gurtner, Stephan**, von Mühledorf, geboren am 10. Mai 1972, wohnhaft in 3535 Schüpbach.

Zahlungsbefehl Nr. 98016158 vom 4. Juli 2018.  
Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.  
Gläubigerin: Forellensee-Garage Aktiengesellschaft B. Salzmann, Thunstrasse 28-30, 3770 Zweisimmen.

Forderungen:  
Fr. 4079.20 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Mai 2016.  
Zusätzliche Kosten: Zahlungsbefehlskosten Fr. 73.30 sowie Zustellversuchskosten Fr. 61.60.  
Forderungsgrund: Werkstattrechnung Nr. 222 365.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau  
Dienststelle Emmental  
3400 Burgdorf

**Mejri Lafif**, von Tunesien, geboren am 14. Juni 1972, mit Zustelladresse Verena Welsch, Könizstrasse 213, 3097 Liebefeld.

Zahlungsbefehl Nr. 97031131 vom 20. April 2017.  
Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.  
Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Inkasso, Postfach, 8081 Zürich.

Forderungen:  
Fr. 396.50 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Oktober 2016.  
Fr. 100.–  
Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämie Oktober 2016 nach KVG sowie Bearbeitungsgebühren Fr. 100.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Signer, Kevin Mike**, geboren am 13. Februar 1990, wohnhaft Brüggstrasse 88, 2503 Biel/Bienne.

Zahlungsbefehl Nr. 97051812 vom 19. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.  
Gläubigerin: Concordia, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Bundesplatz 15, 6000 Luzern.

Forderungen:  
Fr. 4819.80 nebst Zinsen zu 5% seit 12. April 2017.  
Zusätzliche Kosten: Fr. 120.– Umtriebs- und Mahnspesen, zuzüglich Publikationskosten.

guthaben vom Ehemann, respektive von der Ehefrau gemeldet hat.

- 5. Zu eröffnen:
  - Tsatsou Kossivi Edem Abotsi
  - Ablavi Charlotte Agbekponou (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Der Gerichtspräsident: Corti

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

Abdu Semira, geboren am 1. Januar 1974, wohnhaft Murtenstrasse 41, 2502 Biel/Bienne, vertreten durch Rechtsanwältin Agathe Haenni, Zentralplatz 51, Postfach 480, 2501 Biel/Bienne, Klägerin, gegen **Awelker Mohamed**, von Eritrea, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident verfügt:

- 1. Vom Eingang der begründeten Scheidungsklage vom 7. Juni 2018 wird Kenntnis gegeben.
- 2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 6. Juni 2018 eingetreten.
- 3. Der Klägerin wird für das vorliegende Scheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, antragsgemäss unter Beordnung von Rechtsanwältin Haenni als amtliche Anwältin. Für das Verfahren zur unentgeltlichen Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
- 4. Der Termin zur Hauptverhandlung im Scheidungsverfahren vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland wird angesetzt auf Mittwoch, 29. August 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- 5. Für die Hauptverhandlung wird eine Tigrinya-Übersetzung beigezogen.
- 6. Zu eröffnen:
  - der Klägerin (LSI)
  - dem Beklagten (durch Publikation)

Der Gerichtspräsident: Sidler

*Regionalgericht Emmental-Oberaargau*

Im Zivilverfahren zwischen Reto Mülheim, geboren am 17. August 1976, von Scheuren BE, wohnhaft Bleichstrasse 17, 4900 Langenthal, als Kläger, gegen **Mülheim-Germosén** Mejia Anny Bienvenida, geboren am 1. September 1974, von der Dominikanische Republik, unbekanntes Aufenthalts, als Beklagte, betreffend Ehescheidungsverfahren hat der a. o. Gerichtspräsident am 13. August 2018 verfügt:

- 1. Die Ehescheidungsklage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 2. August 2018 sind am 6. August 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.
- 2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 2. August 2018 eingetreten.
- 3. Ein Doppel der Klage und die Klagebeilagen liegen der Beklagten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 50 00 zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau zur Einsicht auf.
- 4. Der Beklagten wird Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort samt allfälligen Beilagen gesetzt innert drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung.
- 5. Zudem wird der Beklagten eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, nach ungenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziffer 4 dieser Verfügung, um eine schriftliche Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.
- 6. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau wird angesetzt auf Montag, 26. November 2018, 14 Uhr, (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- 7. Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Hauptverhandlung innert drei Wochen ab Publikation noch folgende Unterlagen:
  - von beiden Parteien (wenn nicht bereits eingereicht):
  - komplette Steuererklärung des Jahres 2017

- Steuerveranlagungsverfügung des Jahres 2017
- Lohnausweis des Jahres 2017
- aktuelle Lohnabrechnung
- zweckdienliche Unterlagen bezüglich der monatlichen Fixkosten (Mietverträge, Versicherungsausweise Krankenkasse, Unterhaltsleistungen, usw.)

8. Bei der Zentralstelle 2. Säule wird von Amtes wegen angefragt, ob die Beklagte einer Vorsorgeeinrichtung 2. Säule angehört.

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2143) anzugeben.

Der a. o. Gerichtspräsident: Knecht

**Mitteilungen in Strafsachen**

**Mitteilung im Strafverfahren**

*Regionalgericht Bern-Mittelland*

**Halimi Remzi**, geboren am 17. Juli 1975, von Kosovo, wird mitgeteilt:

Der Gerichtspräsident hat verfügt:  
Zur erneuten Erstellung eines DNA-Profiles (Art. 257 StPO) ist Halimi Remzi eine DNA-Probe abzunehmen und er ist zur Aufenthaltsnachforschung im RİPOL auszusuchen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden). Dabei ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO).

Der Gerichtspräsident: Müller

**Wissenlassung**

*Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Torun, Ahmet**, geboren am 10. April 1981, von der Türkei, wird im Verfahren PEN 18 107 folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht:

- 1. Die Vollstreckung der Verbindungsbusse von Fr. 840.– gemäss Urteil vom 12. Dezember 2017 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland wird angeordnet. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt zwölf Tage.
- 2. Die Vollstreckung der Busse von Fr. 400.– wird angeordnet. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf vier Tage festgesetzt.
- 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 250.– werden Torun Ahmet auferlegt.
- 4. Zu eröffnen:
  - Torun Ahmet durch Publikation
  - der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland
- (...)

Torun Ahmet hat die Möglichkeit, den begründeten Entscheid während der Dauer der Rechtsmittelfrist in der Kanzlei 002 des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, einzusehen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Fristwährende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-ingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (PEN 18 107) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Ochsner

Forderungsgrund: KVG Prämien von Januar 2017 bis Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland  
Dienststelle Biel/Bienne  
2501 Biel/Bienne

## Pfändungsurkunde

**Schoch**, Franziska, geboren am 15. Mai 1981, ehemals wohnhaft Freiburgstrasse 182, 3008 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Schuldbetreibung Nr. 97014873.

Gläubigerin: Visana AG, Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Forderungen:

Betreibung 97014873; Fr. 4245.60 + Betreibungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Die Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 22. August 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Die Schuldnerin ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die unbekanntes Aufenthalts abwesende Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

**Tipparat**, Kim, von Uetikon am See, geboren am 26. Oktober 1989, wohnhaft Bärenplatz 1, 3076 Worb.

Schuldbetreibung Nrn. 97079866 und 97105254.

Forderungen:

– Betreibung Nr. 97079866; Amt für Bevölkerungsschutz Sport + Militär, Wehrpflichtersatz, Fr. 364.55 + Betreibungskosten + Zinsen

– Betreibung Nr. 97105254; Sanitas Grundversicherung AG, Fr. 1615.05 + Betreibungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 22. August 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland  
3072 Ostermundigen

## Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren).

Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin.

Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

**Rufer**, Ivan Jean-Pierre, Sans indication, de Diessbach, né le 10 novembre 1969, domicilié Südweg 3, 2532 Magglingen/Macolin.

Remarques: En rectification de la publication survenue le 27 juin 2018, la vente des feuillets 714-2 et 714-15-1 du ban d'Evilard aura lieu 14 h.

Les conditions énumérées dans ladite publication restent identiques.

Betreibungsamt Seeland  
Dienststelle Biel/Bienne  
2501 Biel/Bienne

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**DSZ GmbH**, Hängelenstrasse 8, 3122 Kehrsatz.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 9. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Hert**, Kurt Robert, von Messen SO, geboren am 5. November 1954, gestorben am 27. April 2018, wohnhaft gewesen Sägetstrasse 2, 3303 Jegenstorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 13. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Künstle**, Magali Natacha, von Péry-La-Heutte BE, geboren am 8. Juli 1974, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen Bottigenstrasse 23, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 13. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Aliji**, Fati, von Mazedonien, geboren am 10. November 1984, wohnhaft Markgräferstrasse 56, 4057 Basel, Inhaber der Einzelfirma «Aliji Reinigung» in Pieterlen, alte Adresse Bielstrasse 6, 2542 Pieterlen.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 13. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Asian Corner Biel GmbH**, Aarbergstrasse 13, 2503 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-287.493.290.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 9. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Libra-Import GmbH**, Bözingenstrasse 32, 2502 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-104.027.961.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juli 2017.

Datum der Einstellung: 8. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Seeli**, Peter, von Waltenburg, geboren am 26. März 1960, wohnhaft Fabrikstrasse 19, 3292 Buswil bei Büren, Inhaber der Einzelfirma «Seeli Transport Buswil» (CHE-178.065.948).

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 10. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Spajic**, Slobodan, von Serbien, geboren am 6. März 1950, gestorben am 27. März 2018, wohnhaft gewesen Bürenstrasse 63A, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 15. August 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**amtsblatt@gassmann.ch**

**Niffenegger-Jensen, Olga**, gewesene Rentnerin, von Signau BE, geboren am 8. Mai 1924, gestorben am 9. Juni 2018, wohnhaft gewesen Staatsstrasse 4, 3653 Oberhofen am Thunersee.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juli 2018.  
Datum der Einstellung: 8. August 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 3700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Würmli, Markus**, gewesener Pharmafachmitarbeiter, von Bichelsee TG, geboren am 29. November 1969, gestorben am 30. April 2018, wohnhaft gewesen Buchholzstrasse 11, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 27. Juli 2018.  
Frist für Kostenvorschuss bis 1. September 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

## Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Brambilla, Pavel Roland**, von Ostermundigen BE, geboren am 20. Juni 1932, gestorben am 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schermenweg 172, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Fit-Life Marlen Fuhrer GmbH**, Lorystrasse 14, 3008 Bern.  
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-103.717.276.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Galabu GmbH in Liquidation**, Bäumlisacker 7, 3033 Wohlen bei Bern.  
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-179.716.234.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Hügli, Bruno**, von Twann-Tüscherz BE, geboren am 30. April 1942, gestorben am 25. Mai 2018, wohnhaft gewesen Köhlerstrasse 14, 3174 Thörishaus, mit Aufenthalt im APH Utzigen, Wuhlstrasse 110A, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Stucki, Roland**, von Häutligen BE, geboren am 15. September 1938, gestorben am 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Gesellschaftsstrasse 42, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 20. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Zalgroup AG**, Keltenstrasse 95, 3018 Bern.  
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-106.710.000.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. August 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

## Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Beck-Schori, Gabriele Liselotte**, von Sumiswald BE, geboren am 14. August 1953, gestorben am 26. Mai 2018, wohnhaft gewesen Rodtmattstrasse 92, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 23. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Mangiante-Penna, Concetta**, von Italien, geboren am 8. März 1936, gestorben am 7. April 2018, wohnhaft gewesen Lorrainehof, Lorrainestrasse 38, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.  
Eingabefrist bis 23. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Perrelet, Gabriele**, Protokollführerin, von Deutschland, geboren am 8. April 1961, wohnhaft Kirchweg 6a, 3076 Worb.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. August 2018.  
Eingabefrist bis 23. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Uhlmann, Urs**, von Trub BE, geboren am 6. März 1959, gestorben am 14. Mai 2018, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 773, 3145 Niederscherli, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 23. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Zas, José Antonio**, Teamleiter, von Emmen LU, geboren am 13. Mai 1969, wohnhaft Grundweg 9, 3053 Münchenbuchsee.  
Datum der Konkurseröffnung: 31. Juli 2018.  
Eingabefrist bis 23. September 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

**Sprunger-Zurbrügg, Ruth Sophie**, gewesene Hausfrau, von Fischingen TG, geboren am 6. Juli 1945, gestorben am 4. Mai 2018, wohnhaft gewesen Dorf-

strasse 1, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. Juli 2018.

Eingabefrist bis 23. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Widmer-Rieder, Therese**, von Oberentfelden, geboren am 10. Juli 1956, gestorben am 3. April 2018, wohnhaft gewesen Oberdorfstrasse 19, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Juni 2018.

Eingabefrist bis 23. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

**Pflanzen Cash & Carry Rensen AG in Liquidation**, Neuhof 11, 3422 Kirchberg.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-106.293.433.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018.

Eingabefrist bis 23. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven der Schuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind ebenfalls innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich bis am 23. September 2018 beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, zu melden.

Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

**Romani, Ottone Enrico**, von Italien, geboren am 30. Dezember 1944, gestorben am 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 4932 Lotzwil, mit Aufenthalt im Tetrahome Ochlenberg, Dornegg 38a, 3367 Ochlenberg, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Juli 2018.

Eingabefrist bis 23. September 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

## Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Abukar Abdi, Mudey**, von Münchenbuchsee BE, geboren am 1. Januar 1938, gestorben am 27. September 2017, wohnhaft gewesen Obermattstrasse 18, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Balmer, Eugen Ernst**, von Laupen BE, geboren am 5. April 1933, gestorben am 21. Mai 2018, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 11, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Bärtschi, Rudolf**, von Lützelflüh BE, geboren am 10. Mai 1925, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Riedweg 11, 3012 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Engeried, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Celik**, Michael Cem, Baualer, von Grosshöchstetten BE, geboren am 12. April 1977, wohnhaft Oberbottigenweg 43, 3019 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Kohler-Scherb**, Heidi, von Landiswil BE, geboren am 8. März 1922, gestorben am 10. April 2018, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wyler, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Moser**, Roger, Hilfszimmermann, von Vaz/Obervaz GR, geboren am 18. Oktober 1974, wohnhaft Friedersmatt 175, 3533 Bowil, Inhaber der im Handelsregister am 1. Juni 2016 gelöschten Einzelunternehmung «MOWA Moser», Zühlstrasse 22, 3512 Walkringen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Rohrer**, Eveline, von Bolligen BE, geboren am 4. April 1958, gestorben am 29. November 2017, wohnhaft gewesen Alemannenstrasse 40, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Schneider**, René, von Bätterkinden BE, geboren am 25. Oktober 1964, wohnhaft Gerechtigkeitsgasse 68, 3011 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Restaurant Zunft zu Webern René Schneider», Gerechtigkeitsgasse 68, 3011 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

Gleichzeitig liegen die Lastenverzeichnisse zu folgenden Grundstücken auf:

- Cugnasco Gerra, Grundbuch Blatt Nr. 1330, Gebäude und unbebautes Land
- Cugnasco Gerra, Grundbuch Blatt Nr. 1426, unbebautes Land

**Selimovic**, Mirza, Pflegefachfrau, von Bosnien und Herzegowina, geboren am 25. Dezember 1966, wohnhaft Ringstrasse 9, 3052 Zollikofen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Steiner**, Margaretha, von Österreich, geboren am 20. August 1955, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 85, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Panorama, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Zimmerli**, Hans Jörg, von Safenwil AG, geboren am 24. September 1948, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Chutzenstrasse 46, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Hohl-Strahm**, Marlise Ida, von Heiden, geboren am 1. Mai 1940, gestorben am 8. März 2018, wohnhaft gewesen Reuchenettestrasse 81, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Redernweg, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Lange**, Dietmar Paul Richard, von St. Gallen, geboren am 5. September 1943, gestorben am 29. April 2018, wohnhaft gewesen Schüsspromenade 25, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Pool Technik SA**, Johann-Renfer-Strasse 58, 2504 Biel/Bienne.

Numéro d'identification des entreprises IDE:

CHE-114.797.486.

Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 23 août 2018 jusqu'au 11 septembre 2018.

Délai pour contester l'inventaire: 23 août 2018 jusqu'au 1er septembre 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'article 260 LP, concernant les droits reconnus par l'administration de la faillite (art. 47 à 49 OAO), les procès non continués par la masse (au sens de l'art. 63 al. 2 OAO), les actions en responsabilité selon les art. 752 à 758 CO que l'administration de la faillite renonce à introduire, ainsi que pour les débiteurs et autres avoirs non-encaissés pour lesquels elle renonce à entreprendre davantage de démarches.

Suite à la renonciation de la masse et si aucune cession n'est requise, le droit d'introduire des actions devient caduc.

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

**Stebler**, Yanik, von Seedorf, geboren am 19. Januar 1989, wohnhaft Mittelstrasse 17, 2502 Biel/Bienne, Inhaber der Einzelfirma «NoHook! by Yanik Stebler», Biel.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV), beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Hehlen**, Urs, geboren am 22. Oktober 1965, von Boltigen, wohnhaft Dählenmatte 450, 3762 Erlenbach im Simmental, Inhaber der Einzelfirma «Restaurant Linde und Hehlen's Lädeli», Dorfstrasse, 3762 Erlenbach im Simmental. Lastenverzeichnis Erlenbach im Simmental-Grundbuch Blatt Nr. 1928.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Izejroski**, Osman, geboren am 30. April 1983, von Mazedonien, wohnhaft Buchholzstrasse 74e, 3604 Thun, Inhaber der Einzelfirma «GSB-Gips System Bau Osman Izejroski».

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Mussilier**, Serge Anselme, von Attalens FR, geboren am 1. Januar 1962, gestorben am 12. April 2017, wohnhaft gewesen Interlakenstrasse 65, 3705 Faulensee, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Straubhaar**, Heinz, gewesener Rentner, von Strättligen BE, geboren am 14. September 1944, gestorben am 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Anselweg 14, 3661 Uetendorf mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Sonnmatt Thun, Sonnmattweg 7B, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Tschanz**, Hans Peter, von Sigriswil BE, geboren am 27. Dezember 1979, wohnhaft Mänimattstrasse 22, 3714 Frutigen, Inhaber der Einzelfirma «KSB Sicherheitsdienst». Lastenverzeichnis Frutigen-Grundbuch Blatt Nrn. 4811-5, 4811-15-10, 4811-15-11.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Wider-Sägesser**, Lydia, gewesene Hausfrau, von Düdingen FR, geboren am 20. September 1952, gestorben am 23. April 2018, wohnhaft gewesen Musterplatz 1, 3665 Wattenwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Zürrer**, Monika, gewesene Detailhandelsfachfrau, von Winterthur, geboren am 21. September 1963, gestorben am 6. Juni 2018, wohnhaft gewesen Im Baumgarten 10, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Braunviehzuchtgenossenschaft Niederbipp und Umgebung**, 4704 Niederbipp.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Delaquis**, Roland, von Rechthalten FR, geboren am 23. Juli 1956, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental mit Aufenthalt Hohgantblick, Scheidbach 73d, 6197 Schangnau, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Klameth**, Peter, von Bern, Erbschaft, geboren am 8. August 1934, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 30, 3432 Lützelrüf Goldbach.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

**Neuhaus**, Peter Jakob, Maurer, von Hasle bei Burgdorf, geboren am 15. September 1965, wohnhaft Bannholz 442, 3326 Krauchthal.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 23. August 2018 bis 11. September 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 23. August 2018 bis 1. September 2018.

## Schluss des Konkursverfahrens

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bieri**, Hans-Ulrich, IV-Rentner, von Schangnau BE, geboren am 19. April 1958, wohnhaft Bahnhofstrasse 15, 3629 Kiesen.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

**Freudiger**, Pascal, Sachbearbeiter, von Niederbipp BE, geboren am 20. Juni 1985, wohnhaft Humboldtstrasse 9, 3013 Bern.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

**Geissbühler**, Hans-Rudolf, von Lauperswil BE, geboren am 18. September 1943, gestorben am 4. Februar 2018, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 1, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Schwabgut, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

**Haldemann**, Rosa Viktoria, von Eggiswil BE, geboren am 14. Mai 1931, gestorben am 5. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hühnerbühlstrasse 29, 3065 Bolligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

**Iric Cagtay**, Innendienst-Mitarbeiter, von Muri bei Bern, geboren am 29. August 1988, wohnhaft Haldenweg 29, 3074 Muri bei Bern.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

**López**, Maureen Jennyfer, Detailhandelsfachfrau, von Zürich, geboren am 24. November 1986, wohnhaft Länggassstrasse 52, 3012 Bern.

Datum des Schlusses: 7. August 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Garcia**, Francisco Javier, de l'Espagne, né le 22 septembre 1976, domicilié Südweg 8c, 2532 Magglingen/Macolin.

Date de la clôture: 14 août 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Gyr**, Felix Werner, von Einsiedeln SZ, geboren am 29. September 1941, gestorben am 15. August 2017,

wohnhaft gewesen Hauptstrasse 54, 3805 Goldswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 13. August 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Jaussi**, Charlotte, von Neuchâtel, geboren am 26. Februar 1936, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Zürichstrasse 8, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 9. August 2018.

**Liechti**, Thomas Marc, von Landiswil BE und Murten FR, geboren am 26. Februar 1962, gestorben am 28. Juli 2017, wohnhaft gewesen Grünastrasse 26, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 14. August 2018.

**Yilmaz**, Erkan, Strassenbauer, von der Türkei, geboren am 21. Juni 1981, wohnhaft Oberhardstrasse 33, 4900 Langenthal.

Datum des Schlusses: 14. August 2018.

## Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

Am 15. November 2018, um 14 Uhr, werden im Sitzungszimmer des Konkursamtes Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, 3800 Interlaken, im Konkursverfahren über **Parkhotel Bellevue Lenk AG**, Rawilstrasse 23, 3775 Lenk im Simmental, folgende Liegenschaften öffentlich versteigert:

Lenk im Simmental-Grundbuch Blatt Nr. 2315.

– Pfrundmatte, Plan Nr. 2275.

– Hotel, Wohn- und Geschäftshaus, 840 m<sup>2</sup>.

– Garage, 36 m<sup>2</sup>.

– Trottoir, 37 m<sup>2</sup>.

– Gartenanlage, 2916 m<sup>2</sup>.

Amtlicher Wert: Fr. 1 807 000.–.

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 2 050 000.–.

Lenk im Simmental-Grundbuch Blatt Nr. 4374.

– Pfrundmatte Plan Nr. 2275 und 2295.

– Garage, 108 m<sup>2</sup>.

– Wasserbecken, 117 m<sup>2</sup>.

– Gartenanlage, 2633 m<sup>2</sup>.

Amtlicher Wert: Fr. 95 300.–.

Konkursamtliche Schätzung: Fr. 540 000.–.

Besichtigung: Nur nach telefonischer Voranmeldung am Dienstag, 23. Oktober 2018, von 14 bis 15 Uhr (Telefon 031 635 97 30, Frau M. Wenger).

Die Liegenschaften gelangen zuerst einzeln in obiger Reihenfolge und dann noch gesamthaft zum Ausruf. Der Zuschlag an der Steigerung erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der konkursamtlichen Schätzung.

Eingabefrist bis und mit 11. September 2018 Wert Steigerungstag. Die Forderungen sind detailliert, zerlegt in Kapital, Zinsen, Verzugszinsen und Kosten anzumelden.

Die Steigerungsbedingungen liegen zusammen mit den Lastenverzeichnissen beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, vom 17. bis 27. Oktober 2018, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Telefonische Auskünfte erteilt das Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, Schloss 4, Postfach, 3800 Interlaken, Telefon 031 635 97 30.

## Verhandlung über die Bewilligung eines Kaufvertrages betreffend Veräusserung diverser Aktien der Consenda AG, evtl. Widerruf der Stundung/Konkurs

**Consenda AG**, Kirchstrasse, 3780 Gstaad. CHE-113.570.773.

Die Verhandlung über die Bewilligung eines Kaufvertrages betreffend Veräusserung diverser Aktien der Consenda AG, eventuell Widerruf der Stundung/Konkurs vor Gerichtspräsidentin Pfänder Bauman vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Mittwoch, 29. August 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. drei Stunden), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Zu dieser Verhandlung werden die Gesuchstellerin und der Sachwalter vorgeladen.

Die Gläubiger erhalten Gelegenheit, sich gegenüber dem Gericht bis am 24. August 2018 schriftlich oder am Termin mündlich zu den Verhandlungsthemen zu äussern.

Regionalgericht Oberland  
3600 Thun

## Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

**Kämpf**, Kurt, Blümlisalpstrasse 03, 3076 Worb.

Ort der Verhandlung: Effingerstrasse 34, Gerichtssaal 23, 3008 Bern.

Datum der Verhandlung: 26. September 2018, 14 Uhr.

Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrags am 8. August 2018 wird Kenntnis genommen.

Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder an der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Regionalgericht Bern-Mittelland.

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

## Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

**Künzli**, Dominik Thomas, geboren am 25. April 1969, wohnhaft General Guisan-Strasse 27, 3800 Interlaken.

Ort der Verhandlung: Scheibenstrasse 11 B, Verwaltungsgebäude Selve, Gerichtssaal 6, 3600 Thun.

Datum der Verhandlung: 7. September 2018, 14.30 Uhr.

Der Bericht der Sachwalterin vom 8. August 2018 ist mitsamt den vollständigen Akten am 8. August 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Eine Kopie des Berichts wird dem Gesuchsteller zugestellt.

Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch um Bestätigung des Nachlassvertrages vor Gerichtspräsidentin Pfänder Baumann vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Freitag, 7. September 2018, 14.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Der Gesuchsteller und Jochen Beck von der Sachwalterin haben persönlich zu dieser Verhandlung zu erscheinen.

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages bis am 31. August 2018 schriftlich beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.

Regionalgericht Oberland  
3600 Thun

## Provisorische Nachlassstundung

**Martins de Oliveira**, Fernando Jorge, Bolligenstrasse 46, 3006 Bern.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 10. August 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 10. Oktober 2018.

Provisorische Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaff AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Zwahlen wird angesetzt auf Donnerstag, 20. September 2018, 9 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung  
Der Gerichtspräsident: Zwahlen

## Einladung Gläubigerversammlung

**Wiestner, Thomas**, Aarbergstrasse 16, 3271 Radelingen.

Die Gläubigersammlung im Gerichtlichen Nachlassverfahren von Herrn Thomas Wiestner findet am 24. September 2018 um 10 Uhr am Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten ab 27. August 2018 nach Voranmeldung im Büro des Sachwalters einsehen.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland  
3250 Lyss

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Hasliberg

Bäuertgemeinde. – Ausserordentliche Versammlung am Dienstag, 28. August 2018, um 20 Uhr im Congress-Saal Hasliberg Goldern.

Traktanden:

1. Sanierung Wasserversorgung Baumgartenalp nach Schneedruckschaden  
Orientierung, Krediterteilung.
2. Baurechtserteilung an S. Bender betreffend Zufahrtssanierung zu Parzelle Nr. 1816  
Orientierung, Beschlussfassung.

Hasliberg, 7. August 2018  
Bäuertkommission Hasliberg

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Adelboden

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Simon und Franziska Bircher, Rainweg 9, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Simon Bircher, Rainweg 9, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Bauernhaus mit geringfügiger Erhöhung Querfirst; Erweiterung Wohnfläche; Anbau offener Unterstand Nord-Osten; Abbruch alte Säge und Ertüchtigen der bestehenden Zufahrt.

Standort: Oberes Hirzboden 1, Parzelle Nr. 570, Koordinaten 2.611.493 / 1.150.175, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zone: Landschaftsraum II.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff RPG)
- Unterschreitung Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Bereich B
- Anschluss an zentrale ARA bestehend

Auflage- und Einsprachefrist bis 21. September 2018.  
Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen.

Adelboden, 16. August 2018  
Die Bauverwaltung

### Eggiwil

#### Baupublikation

Gesuchsteller: Ulrich Dällenbach, Ober Breitmoos 364, 3537 Eggwil.

Projektverfasser: A. Bichsel Sägerei/Holzbau, Schärtschachen 805e, 3555 Trubschachen.

Bauvorhaben: Einbau Wohnung im Dachgeschoss des Gebäude Nr. 364.

Standort: Ober Breitmoos 364, 3537 Eggwil, Parzelle Nr. 504, Landwirtschaftszone, BLN-Gebiet.

Schutzobjekte: Erhaltenswert.

Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 24. September 2018.  
Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3537 Eggwil.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Aufлагestelle zu richten.

Eggiwil, 15. August 2018  
Der Bausekretär

### Farnern

#### Baugesuch

Baugesuchsteller:

- Alppenossenschaft Stierenberg, Dorfstrasse 39, 4539 Farnern
- Anton Köhl, Friedhofweg 1, 4537 Wiedlisbach
- Armin Gnägi, Grossmattstrasse 4539 Farnern

Projektverfasser: Anton Köhl, Friedhofweg 1, 4537 Wiedlisbach.

Bauvorhaben: Erstellen Abwasserleitung.

Standort: Farnern, Gebiet Wüestrüti, Gretisloch, Stiereberg, Wassermatt, diverse Parzellen, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Eingriffe in Hecken und Ufergehölze (Art. 18 NHG)
- Bauen in der Landwirtschaftszone (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten des Gewässerabstandes/Querung Gewässer (Art. 48 WBG)
- Unterschreiten des Waldabstandes/Bauen im Wald (Art. 25 ff. KWAG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 17. September 2018.  
Auflageort: Farnern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

### Neuenegg

#### Baupublikation

Bauherrschaft: Burgergemeinde Bern, Immobilien, Stefan Hadorn, Leiter Landwirtschaft, Domänenverwaltung, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern.

Projektverfasser: Burgergemeinde Bern, Immobilien, Stefan Stalder, Feldhüter, Domänenverwaltung, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern.

Bauvorhaben: Sanierung Abstützung Laube und Gebäudeecke (Süd-West), Rückbau Terrassenmauer.

Standort: Parzelle Nr. 40, Landwirtschaftszone LwZ, Baugruppe F «Heitere», Bauinventar erhaltenswert (K-Objekt), Gewässerschutzzone B, Empfindlichkeitsstufe ES III, Gebäude Nr. 479, Heitere, Neuenegg.

Koordinaten: 2.590.618/1.196.541.

Entwässerung: Versickerung Oberbodenpassage Typ A.

Einsprachefrist bis 24. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel der Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg, einzureichen.

Neuenegg, 14. August 2018  
Bauverwaltung Neuenegg

### Röthenbach im Emmental

#### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Röthenbach, Dorf 6, 3538 Röthenbach im Emmental.

Bauvorhaben: Ausbau des bestehenden Hoferschliessungs- und Bewirtschaftungsweg mit Oberflächenbefestigung aus Schwarzbelag bzw. Fahrspuren aus Betonstreifen; neue Strassenentwässerung.

Standorte:

Röthenbach, Mühleseilen 264, Parzelle Nr. 217, Landwirtschaftszone.

Bowil, Mühleseilen 264, Parzelle Nr. 232, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Erhaltenswert.

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 24. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental, Dorf 6, 3538 Röthenbach im Emmental.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Emmental

### Röthenbach im Emmental

#### Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Röthenbach, Dorf 6, 3538 Röthenbach im Emmental.

Bauvorhaben: Ausbau des bestehenden Hoferschliessungs- und Bewirtschaftungsweges mit Oberflächenbefestigung mit Schwarzbelag; neue Strassenentwässerung und Sickerleitung.

Standort: Schultheissenmatte/Oberei, Parzellen Nrn. 328, 736, 983, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, erhaltenswert.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Einsprachefrist bis 24. September 2018.



Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental, Dorf 6, 3538 Röthenbach im Emmental.  
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

## Seeberg

### Baupublikation

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.  
Gesuchsteller: Gerhard Affolter, Oenzstrasse 2, 3475 Riedtwil.  
Projektverfasser: Gerhard Affolter, Oenzstrasse 2, 3475 Riedtwil.

Bauvorhaben: Verlegen einer Wasserleitung.  
Bauart/Baumaterial: Kunststoffleitung, Durchmesser 63 mm, eingepflügt  
Standort: Oenzstrasse, Riedtwil, Parzelle Nr. 291 und diverse, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)
- Unterschreitung Strassenabstand (Art. 11 BauR in Verbindung mit Art. 81 SG)

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einspreche berechtigt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 21. September 2018.  
Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Seeberg in 3365 Grasswil.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31, Abs. 4, Bst. a Baugesetz).

Grasswil, 13. August 2018  
Gemeindeverwaltung Seeberg

## Thun

### Baupublikation

Gesuchsteller: Kevin Wyttenbach, Thunstrasse 103, 3700 Spiez.  
Projektverfasser: Kevin Wyttenbach, Thunstrasse 103, 3700 Spiez.

Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Wohnhaus; Verschieben Standort Wärmepumpe (ausser aufgestellt).

Standort: Pfandernstrasse 70, Parzelle Nr. 2049 Thun-Strättligen, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 RPG)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Anschluss an Gemeindekanalisation/ARA bestehend
  - Das Oberflächenwasser wird vor Ort versickert
- Zone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 21. September 2018.  
Auflageort und Einsprachestelle: Bauinspektorat der Stadt Thun, Industriestrasse 2, 3600 Thun.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der

Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz). Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt sind (Art. 35b BauG)

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonstwie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Thun, 13. August 2018  
Bauinspektorat der Stadt Thun

## Uebeschi

### Baupublikation

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Bähler Hans-Rudolf, Loch 98, 3635 Uebeschi.

Vertreter: Bähler Mario, Loch 98, 3635 Uebeschi.

Standort/Parzelle: Loch 98a, Parzelle Nr. 19.

Zone: Landwirtschaft.

Bauvorhaben: Erweiterung (Anbau) der bestehenden Scheune, Boxenlaufstall und Jauchegrube; erstellen zweier Kraftfuttersilos.

Auflage- und Einsprachefrist bis 21. September 2018.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeverwaltung, Dorf, 32, 3635 Uebeschi.

22. August 2018  
Bauverwaltung Uebeschi

## Ausserordentliche Baugesuche

### Eriswil

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)*

Gesuchsteller: Andreas Meer, Neuligen 42, 4952 Eriswil.

Projektverfasserin: Christian Heiniger AG, Johann Günter, Dürrenbühl, 4954 Wyssachen.

Bauvorhaben: Befestigung der Fahrspuren der Zufahrtstrasse Neuligen 44 und vollflächiger Belags einbau der Verbindungsstrasse zu Neuligen 51 (teilweise nachträgliches Baugesuch).

Standort: Parzelle Nr. 520, Neuligen, 4952 Eriswil.

Auflage- und Einsprachefrist bis 24. September 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Ahornstrasse 9, 4952 Eriswil.

Eriswil, 22. August 2018  
Gemeindeschreiberei Eriswil

### Guggisberg

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24c RPG*

Gesuchstellerin: Carole Humair, Untergraben 11, 8045 Zürich.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau ehemaliges Kleinbauernhaus; Neubau Autounterstand.

Standort: Sommerbuchen 331, Parzelle Nr. 1204, erhaltenswertes Objekt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 24. September 2018.  
Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Guggisberg, 16. August 2018  
Baubewilligungsbehörde Guggisberg.

## Ittigen

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG*

Gesuchstellerin: Gemeinde Ittigen, Abteilung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Bauvorhaben: Anpassung des Fahrbahnquerschnitts; Querungs- und Abbiegehilfen für den Langsamverkehr; neue Bushaltestellen an der Grauholzstrasse und an der Jurastrasse; entfernen und anpflanzen von Bäumen im Alleestreifen sowie einrichten eines Verkehrsmanagements mit Dosierstellen.

Standort: Ittigen, Grauholzstrasse und Länggasse, Parzellen Nrn. 3271, 2163, 5292, 706, 6429, 962, 2269, 3411, 7180, 7193, 902, 742, 767, 5213, 5569, 5054, 3714, 4547, 3735, 958, 3729, 3710 und 3709, Landwirtschaftszone, Verkehrsflächen, Wohnzone W2, Zone für öffentliche Nutzung ZöN 1 «Gemeindezentrum».

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückerfassung erfolgt im Mischsystem. Der Anschluss an die ARA ist bestehend.

Gewässerschutzbereich: üB.

Inventar: Schutzzone IVS, Alleebäume.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet nach Artikel 24 RPG
- Bauen innerhalb des Strassenabstands nach Artikel 212 Absatz 3 BauR i. A. v. Artikel 81 SG; entfernen von sieben kommunal geschützten Bäumen nach Artikel 524 und 525 BauR i. A. v. Artikel 41 NSchG (mit Ersatzpflanzung)

Hinweise: Es wird auf die zeitgleiche Publikation der Verkehrsmassnahme Temporeduktion auf 40 km/h verwiesen und auf das hängige geringfügige Verfahren für die Umzonung von der ZöN 1 in eine W2 im Bereich der Parzelle Nr. 2269.

Einsprachefrist bis und mit 21. September 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung Ittigen, Rain 7, 3063 Ittigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen.

Ostermundigen, 22. August 2018  
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Kandersteg

*Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG*

Gesuchstellerin: Gondelbahn Kandersteg Oeschinensee AG, Kandersteg.

Bauvorhaben: Ersatz bestehende Stützmauer aus Holz mit Blocksteinmauerwerk (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Gemeinde Kandersteg, Oeschinensee/Grünenwald, Parzelle Nr. 42, Landwirtschaftszone, Waldnaturinventar, Grundwasserschutzzone S3, Koordinaten 2.620.090/1.149.360.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 13. September 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 14. August 2018  
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

## Köniz

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG*

Gesuchstellerin: Corinne Jost, Granitstrasse 9, 3098 Köniz.

Projektverfasser: Erik Jenk, Rainstrasse 7, 3098 Köniz.

Bauvorhaben: Umnutzung des ehemaligen Hofladens zu einem Bistro/Besenbeiz; erstellen von zwei Parkplätzen.

Standort: Granitstrasse 9, 3098 Köniz, Parzelle Nr. 1984, Landwirtschaftszone.

Inventar: Gebäude Nr. 9 und 11 erhaltenswert, Gebäude Nr. 9 bis 11 bemerkenswerte Hofgruppe.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 21. September 2018.

Auflagestelle: Bauinspektorat Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Scheuren

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG*

Gesuchsteller: Gemeindeverband Seeländische Wasserversorgung (SWG), Hauptstrasse 12, 3252 Worben, Herr Thomas Weyermann.

Projektverfasser: dito Bauherrschaft.

Bauvorhaben: Erneuerung der bestehenden Trinkwasserhauptleitung in der «Underi Allmend», Scheuren (Abschnitt Meienriedweg) bis Dorfstrasse (Gemeinde Meienried); Ausführung grösstenteils im Grabenfräse-Verfahren.

Standort: Scheuren; Underi Allmet; Parzellen Nrn. 58 25, 251, 252, 184, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist: bis und mit 24. September 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 2556 Scheuren.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

---

## Wohlen

*Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG*

Bauherrschaft: Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen.

Projektverfasserinnen: Bettschen + Blumer Bauingenieure AG, Birkenweg 28, 3252 Worben; alnus AG Ins, Moosgasse 2, 3232 Ins.

Bauvorhaben: Wiederherstellung und Neuschaffung vom Amphibienlaichgewässern im Naturschutzgebiet.

Standort: Leubachbucht, Koordinaten 2.588.830/1.202.550, Landwirtschaftszone, Waldgebiet, Lärmempfindlichkeitsstufe III, Gewässerschutzbereich B, Perimeter Wirkungsbereich Uferschutzplan Wohlen, Landschaftsschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Bauzonen, Artikel 24 RPG

– Unterschreiten des Waldabstandes, Artikel 25 KWaG

Einsprachefrist bis 21. September 2018.

Die Pläne liegen in der Abteilung Bau und Planung während den Öffnungszeiten auf. Es wird auf die Gesuchsakten und die Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich (im Doppel). Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeinde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz, BauG).

Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzelsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Artikel 30 und 31 BauG: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bau und Planung Wohlen

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Bern

*Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:*

*S-0172469.1*

*Transformatorstation Buchweg 10*

*– Neubau auf Parzelle Nr. 1044 der Gemeinde Bern*

*Koordinaten 2.593.218/1.199.096*

*L-0228602.1*

*20-kV-Kabel zwischen den*

*Transformatorstationen Buchweg 10 und*

*Riedbach*

*– Neuverlegung*

*L-0228603.1*

*16-kV-Kabel zwischen den*

*Transformatorstationen Buchweg 10 und*

*Riedbachstrasse 230*

*– Neuverlegung*

*Öffentliche Planaufgabe*

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, 3011 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 22. August 2018 bis am 23. September 2018 beim Bauinspektorat Bern, Bundesgasse 38, 3011 Bern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

---

### Gsteig

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes*

*Gsteig Los 8*

Das Gebiet Walliser Wispile – Burg – Topfel – Reusch – Olden – Iserin – Seeberg – Walig – Arnensee – Wittenberg – Primelod der Gemeinde Gsteig ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 22. August 2018 bis am 21. September 2018 im Büro der Baumann Vermessungen AG, Rübeldorfstrasse 5, 3792 Saanen, auf und können dort eingesehen werden (Vorankündigung erwünscht via Telefon 033 748 80 30). Die aktuellen Pläne (der Perimeter) sind zudem auf der Homepage [www.geogstaad.ch](http://www.geogstaad.ch) unter dem Link «Gsteig Los 8» aufgeschaltet.

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen Nrn. 2018/9, 2018/10, 2018/11 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Dienstag 28. August 2018, nachmittags, und am Donnerstag, 6. September 2018, vormittags, stehen Beat Baumann, Ingenieur-Geometer, sowie Arthur Reichenbach, im Büro Baumann Vermessungen AG, zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das

Grundbuch erlangt alsdann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Gsteig, 9. August 2018

Der Gemeinderat

---

### Guttannen

*Öffentliche Bekanntmachung*

*Änderung Überbauungsordnung «Gerstenegg»*

*Genehmigung und Inkraftsetzung*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Gemeindeversammlung am 28. Mai genehmigte Änderung der Überbauungsordnung «Gerstenegg» in Anwendung von Artikel 61, Baugesetz vom 9. Juni 1985 (Stand vom 1. Januar 2006) mit Datum vom 9. Juli 2018 genehmigt.

Die Beschwerdefrist von 30 Tagen ist ungenutzt abgelaufen. Die Änderung der Überbauungsordnung tritt per 23. August 2018 in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeschreiberei jedermann zur Einsicht offen.

Guttannen, 17. August 2018

Gemeinderat Guttannen

---

### Kirchberg

*Einwohnergemeinde Kirchberg BE*

*Revision Ortsplanung – zweite öffentliche Auflage*

Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE bringt, in Anwendung von Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) und aufgrund der Ergebnisse der ersten öffentlichen Auflage, folgende vom Gemeinderat am 2. Juli 2018 beschlossenen Änderungen zur Revision der Ortsplanung zur zweiten öffentlichen Auflage:

A Änderung Zonenplan (zwei Planausschnitte):

– Gebiet Chosthus (Parzelle Nr. 1169: ZPP 7 «Chosthusweg»), Gebiet Chalberweid (Parzellen Nrn. 1783 und 1168)

– Gebiet Neuhofstrasse (Parzellen Nrn. 236, 266 und 659)

B Änderung Baureglement:

– Anpassung folgender Artikel:

– Artikel 27 Absatz 1, 2, 3, Landwirtschaftszone

– Artikel 29 Absatz 3, Parzellen Nrn. 327 und 813

– Artikel 32, ZPP 6 «Höchfeldweg»

– Artikel 32, ZPP 7 «Chosthusweg»

– Anpassung Anhang IV, Verzeichnis Bauinventar, S.4

Zur Einsicht- und Kenntnisnahme aufgelegt werden ferner die Erläuterungen zu den Inhalten der zweiten Auflage.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, das heisst in der Zeit vom 24. August bis 24. September 2018, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Kirchberg zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Auflageunterlagen können auch im Internet unter [www.kirchberg-be.ch](http://www.kirchberg-be.ch) eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen können nur gegen die vorliegenden Änderungen erhoben werden. Sie sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg BE, zu richten.

Kirchberg, 15. August 2018

Der Gemeinderat

---

### Kirchlindach

*Auflage der UVP (Art. 20 UVPV): Gesamtbeurteilung und Entscheid der Umweltverträglichkeit*

Bauherrschaft: Otto Walther, Buchsackerweg 73, 3038 Kirchlindach.

Standort: Kirchlindach, Buchsackerweg, Parzelle Nr. 327, Landwirtschaftszone.

UVP-pflichtiger Anlagetyp: Anhang UVPV Ziffer 80.4: Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Die Anlage wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Es wurde die Gesamtbaubewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie sowie der Umweltverträglichkeitsbericht können während 30 Tagen, ab 22. August 2018, bei der Gemeinde-/Bauverwaltung Kirchlindach, Lindachstrasse 17, 3038 Kirchlindach, eingesehen werden.

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen. Sie müssen einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Beschwerdefrist bis und mit 21. September 2018.

Ostermundigen, 22. August 2018  
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

---

## Lauenen

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes  
Lauenen Los 9*

Das Gebiet Gruenholz – Wispile – Brüchli – Länge-lauene – Feisseberg – Gälte – Chüetungel – Stieretungel – Blatti der Gemeinde Lauenen ist vermarktet und neu vermessen worden.

Die Vermarkung, der Plan für das Grundbuch, der Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 22. August 2018 bis am 21. September 2018 im Büro der Baumann Vermessungen AG, Rübeldorfstrasse 5, 3792 Saanen, auf und können dort eingesehen werden (Vor Anmeldung erwünscht via Telefon 033 748 80 30). Die aktuellen Pläne (der Perimeter) sind zudem auf der Homepage [www.geogstaad.ch](http://www.geogstaad.ch) unter dem Link «Lauenen Los 9» aufgeschaltet.

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation Nrn. 2018/11 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Dienstag 28. August 2018, nachmittags sowie am Donnerstag, 6. September 2018, vormittags, stehen Beat Baumann, Ingenieur-Geometer, sowie Arthur Reichenbach, im Büro Baumann Vermessungen AG, zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Lauenen, 9. August 2018  
Der Gemeinderat

---

## Niederbipp

*Ablauf der Ruhezeit von Grabstätten  
auf dem Friedhof Niederbipp  
Aufhebung des Gräberfeldes E*

Bei drei Gräberreihen mit den Beerdigungsjahrgängen 1988 bis 1993 ist die Ruhezeit von Grabstätten gemäss Reglement und Tarif über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Niederbipp abgelaufen.

Die Hinterlassenen müssen bis zum 10. November 2018, gemäss Artikel 31 des Reglements, den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Denkmäler beseitigen.

Wird die Frist nicht genutzt, so verfügt die Baukommission die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Niederbipp, 14. August 2018  
Bauabteilung Niederbipp

---

## Niederbipp

*Publikation der öffentlichen Auflage von geringfügigen Änderungen nach Artikel 122 Absatz 7 BauV*

Öffentliche Planaufgabe

Geringfügige Änderungen:

- Anpassen der Zone für Kiesaufbereitung
- Aufheben der Überbauungsordnung «Kiesgrube IFF – Erweiterung Hölzlisacher»
- Anpassen Perimeter Überbauungsordnung 10 «Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57» sowie Überbauungsordnung «Überschüttung Ost Holzacher»

Der Gemeinderat Niederbipp bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnten Änderungen zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderungen im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 23. August 2018 bis 24. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung Niederbipp öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplanten Änderungen bei der Gemeindeverwaltung Niederbipp schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Niederbipp, den 15. August 2018  
Der Gemeinderat

---

## St. Stephan

*Alpweggenossenschaft St. Stephan - Ried -  
Dachbode  
Öffentliche Auflage*

Die Alpweggenossenschaft St. Stephan - Ried - Dachbode, 3772 St. Stephan, legt im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion und gestützt auf Artikel 23 sowie Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) und Artikel 32 sowie Artikel 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWW) in der Zeit vom Donnerstag, 30. August 2018 bis zum Freitag, 28. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung St. Stephan folgende Akten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Einsprachefähig:

- Perimeterplan mit Perimeteränderungen vom 2017, 1:5000; 20. April 2018
- Eigentümer- und Flächenverzeichnis zum Perimeterplan; 20. April 2018
- Flächenverzeichnis der Zugänge; 20. April 2018
- Unterhaltskostenverteiler vom April 2018; Dossier vom 20. April 2018

Wer gegen diese Auflagegegenstände nicht Einsprache erhebt, hat diesen zugestimmt.

Zur Orientierung:

- Entwurf Statuten
- Entwurf Unterhaltsreglement
- Entwurf Pflichtenheft des Wegmeisters

Die Alpweggenossenschaft beabsichtigt an der auf die Auflage folgenden Hauptversammlung die Statuten und das Unterhaltsreglement zu beraten und zu beschliessen.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten eingesehen werden. Die Gegenstände der Auflage sind gemäss Artikel 31 VBWG einsprachefähig. Allfällige Einsprachen gegen die einspracherechtigten Auflagegegenstände sind innerhalb der Auflagefrist (entspricht Einsprachefrist) schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei St. Stephan einzureichen. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach Artikel 33 VBWG.

St. Stephan, 10. August 2018

Alpweggenossenschaft St. Stephan - Ried - Dachbode  
Der Vorstand

---

## Steffisburg

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe  
Ortsplanungsrevision Steffisburg*

Der Gemeinderat Steffisburg bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 im

Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision folgende bedeutende Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Raumentwicklungskonzept und Masterplan, bestehend aus:

- Raumentwicklungskonzept (REK), Bericht vom 13. August 2018
- Raumentwicklungskonzept (REK), Beilagen zum Bericht vom 13. August 2018
- Raumentwicklungskonzept (REK), Plan vom 13. August 2018
- Masterplan 2050, Plan vom 13. August 2018

Bedeutende Ein- und Aufzonungen (vorgelagert zur ordentlichen Ortsplanungsrevision) bestehend aus:

- Änderung Baureglement vom 13. August 2018
- Änderung Zonenplan vom 13. August 2018
- Erläuterungsbericht vom 13. August 2018

Die Unterlagen liegen vom 17. August 2018 bis und mit 21. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau/Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, zu richten.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf unserer Homepage <https://www.steffisburg.ch> und auf der Homepage zur Ortsplanungsrevision <http://zukunftsraum.steffisburg.ch/de/online> verfügbar.

Steffisburg, 14. August 2018  
Der Gemeinderat

---

## Uetendorf

*Einwohnergemeinde Uetendorf  
Revision Ortsplanung – 3. öffentliche Planaufgabe*

Die Einwohnergemeinde Uetendorf bringt in Anwendung von Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985 und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die nachfolgenden Unterlagen zur öffentlichen Auflage. Die Anpassungen und Ergänzungen gegenüber der Urmenabstimmung vom 21. Mai 2017 sind aufgrund der mittlerweile neu in Kraft gesetzten Baugesetzgebung des Kantons Bern und des kantonalen Genehmigungsverfahrens notwendig. Es ist beabsichtigt, die Massnahmen im geringfügigen Verfahren vorzunehmen.

Es handelt sich dabei um folgende geringfügige Änderungen:

- Bauzonenplan Allmend
- Bauzonenplan Dorf/Berg
- Baureglement
- Überbauungsplan Nr. 7 «Postgässli» (Überlagerung des Wirkungsbereiches zur ZPP Landi inklusive der entsprechenden Anpassungen der Überbauungsvorschriften)
- Überbauungsplan Nr. 6 «Bahnhof» (Überlagerung des Wirkungsbereiches zur ZPP Landi)
- Uferschutzplan UeO Nr. 3 (Änderung im Bereich der ARA inkl. der entsprechenden Anpassung der UeO-Vorschriften)

Zur Information liegen ebenfalls der Erläuterungsbericht und der Vorprüfungsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf.

Die Akten liegen während 30 Tagen, daher vom 16. August bis 17. September 2018, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Uetendorf (Montag bis Mittwoch/Freitag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Auflageunterlagen zur 3. öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision können auch im Internet unter [www.uetendorf.ch](http://www.uetendorf.ch) eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen können nur gegen die vorliegenden geringfügigen Änderungen (Baureglement rot dargestellt) innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet eingereicht werden.

Uetendorf, 9. August 2018  
Der Gemeinderat

2-2

# Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter [www.be.ch/jobs](http://www.be.ch/jobs).

Anmeldestelle	Offene Stelle	Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen	Amtsantritt nV = nach Vereinbarung	Anmelde- termin
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	<b>Mitglied des Verwal- tungsgerichts, sozial- versicherungsrecht- liche Abteilung (80%)</b> Arbeitsort: Bern	Anwaltpatent oder bernisches Notariatspatent, Kenntnis beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, hervorragende juristische Fähigkeiten und Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht, mehrjährige Erfahrung in der Prozessführung, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfreudigkeit, zielorientierte, speditive Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Novembersession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Kopie des Anwaltpatents oder des Bernischen Notariatspatents. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betriebsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter <a href="http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html">http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html</a> )	01.12.2018 oder nV	10.09.2018
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	<b>Ein Ersatzmitglied deutscher Muttersprache für das Ober- gericht (Nebenamt)</b> Arbeitsort: Bern	Anwaltpatent oder bernisches Notariatspatent, Kenntnis beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, im Zeitpunkt des Stellenantritts nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, hervorragende juristische Fähigkeiten und Kenntnisse im Zivil- und Strafrecht, mehrjährige Erfahrung in der Prozessführung, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidungsfreudigkeit, zielorientierte, speditive Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Novembersession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Kopie des Anwaltpatents oder des Bernischen Notariatspatents. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betriebsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter <a href="http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html">http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html</a> )	01.12.2018 oder nV	10.09.2018
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	<b>2 Fachrichterinnen oder Fachrichter für das Kindes- und Erwachsenenschutz- gericht (Nebenamt)</b> Arbeitsort: Bern	Kenntnis beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, zum Zeitpunkt des Stellenantritts nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche oder französische Muttersprache, hinreichende Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich Medizin (Psychiatrie, Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung), Erfahrung in der Behandlung oder Betreuung psychisch Kranker, Suchtkranker, betagter Menschen oder verhaltensschwieriger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, Bereitschaft sich in die richterliche Tätigkeit in materieller und formeller Hinsicht einzuarbeiten, Fähigkeit aufgrund des verlangten Wissens aktiv an der Entscheidungsfindung im Kindes- und Erwachsenenschutzgericht mitzuwirken, Bereitschaft zu kurzfristigen Einsätzen (innert 2–3 Tagen). – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Novembersession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betriebsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter <a href="http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html">http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html</a> )	01.01.2019	10.09.2018
Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 636 73 24	<b>Eine Fachrichterin oder ein Fachrichter für das Jugendgericht (Nebenamt)</b> Arbeitsort: Bern	Stimmberechtigung im Kanton Bern, zum Zeitpunkt des Stellenantritts nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, hinreichende Ausbildung oder Berufserfahrung in der Jugendrechtspflege oder Jugendhilfe, insbesondere in der Erziehung, in Sozialdiensten oder Beratungsstellen, Bereitschaft sich in die richterliche Tätigkeit einzuarbeiten, Fähigkeit auf Grund des verlangten Wissens aktiv an der Entscheidungsfindung im Jugendgericht mitzuwirken. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Novembersession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betriebsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter <a href="http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html">http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html</a> )	01.12.2018 oder nV	10.09.2018



## Gemeindeverband Feuerwehr Böödeli

Die Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Iseltwald, Bönigen, Därlichen und Leissigen bilden zusammen den Gemeindeverband Feuerwehr Böödeli.

Per 1. Januar 2019 oder nach Vereinbarung suchen wir einen/eine

## Kommandant/in 80–100%

### Aufgabenbereich:

- Fachliche und personelle Führung der Feuerwehr mit Sonderstützpunkt-aufgaben
- Führung des Personals im Milizsystem und von Festangestellten
- Strategische Entwicklung der Feuerwehr
- Leitung von Einsätzen
- Planung der Pikettdienste
- Beratung der Behörden und Dritter in feuerwehrtechnischer Hinsicht
- Mithilfe bei Erstellung des Budgets, Jahresrechnung und Finanzplan
- Planung und Durchführungen von Schulungen und Übungen
- Teilnahme, Leitung und Durchführung diverser Sitzungen
- Überwachung und Mithilfe beim Material- und Fahrzeugunterhalt und dessen Beschaffung

### Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als Feuerwehrinstructor FKS
- Führerschein mindestens C1-118
- Führungserfahrung, Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen
- Zusammenarbeit mit Partnern- und Notfallorganisationen
- hohe Sozialkompetenz
- Einsatzbereitschaft und Einsatzerfahrung im Bereich der kantonalen SSP-Aufgaben
- Kenntnis der Aufgaben des Sonderstützpunktes (Personenrettung bei Unfällen, Öl-Wehr, Höhenrettungsgeräte, Mobiler Grossventilator)
- Bereitschaft zum Pikettdienst
- gute EDV-Kenntnisse (Office, WinFAP)
- Bereitschaft zu laufender Weiterbildung
- Wohnsitznahme in einer der Verbandsgemeinden
- sehr gute Ortskenntnisse und Kenntnis über die regionalen Gegebenheiten
- in der Region verankert
- Fremdsprachkenntnisse (französisch, englisch) erwünscht

### Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Kontakt mit verschiedenen Anspruchsgruppen
- Arbeitsplatz mit einer modernen Infrastruktur im neuen Feuerwehr Werkhof in Interlaken
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen und Sozialleistungen

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 6. September 2018 (Poststempel, A-Post) an den Feuerwehrrat Böödeli, p/A Gemeindeverwaltung Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Feuerwehrratspräsident Peter Aeschmann unter 079 208 99 09 gerne zur Verfügung.

Matten, 9. August 2018

Der Feuerwehrrat

### A vendre immeuble industriel / dépôts

de 42 000 m<sup>3</sup> avec un terrain de 35 000 m<sup>2</sup>

Proximité jonction autoroutière Ballaigues

**Prix Fr. 8 500 000.–**

Tél. 079 637 13 24

A229467

**Inserate  
im Amtsblatt  
haben  
Erfolg!**

**Redaktionsschluss  
Freitag, 10 Uhr**

# Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern

W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Amtsblatt des Kantons Bern

## Tarife ab 1. Januar 2018

### Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

<b>Dauer:</b>	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

### Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

<b>Preise:</b>	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

<b>Zuschläge:</b>	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

**Ausserkantonale Publikationen:** Zuschlag 15%

#### Mehraufwand

<b>Rückzüge/Annullierungen:</b>	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

**Autorkorrekturen:** pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

**Telefonspesen:** Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

**Übersetzungen:** pro Wort Fr. –.70

#### Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

### Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

<b>mm-Preise (1-spaltig):</b>	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. –.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. –.99

**Zuschläge:** Chiffregebühr Fr. 40.—

<b>Farbzuschläge:</b>	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

**Wiederholungsrabatte:** 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Amtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**